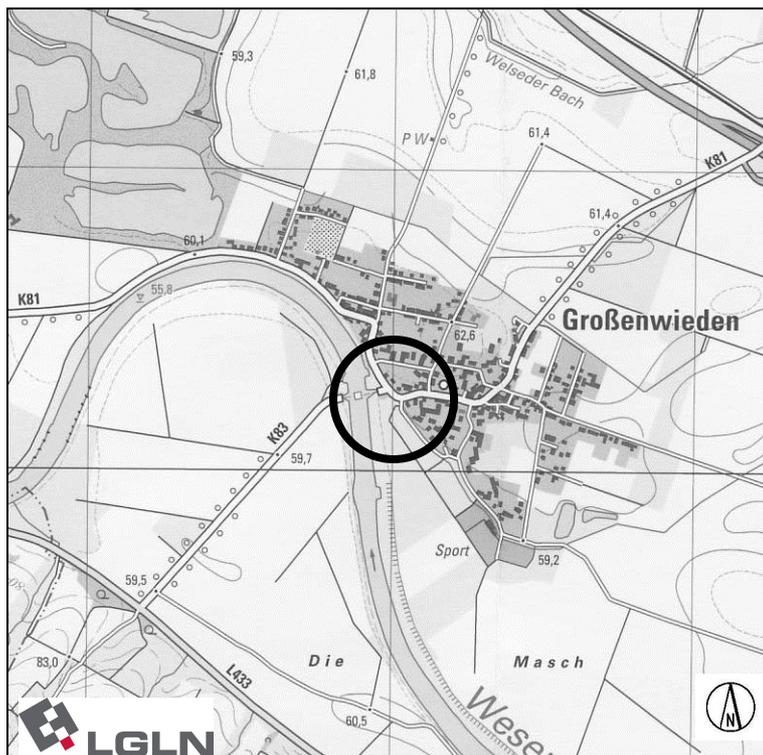


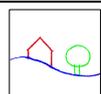
Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf Landkreis Hameln-Pyrmont

12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden)

Begründung und Umweltbericht gem. § 2 a und § 5 Abs. 5 BauGB



Abschrift



Gliederung

Teil I Begründung

1	Grundlagen	4
2	Städtebauliches Konzept der 12. Änderung des FNPs	4
2.1	Ziele und Zwecke der Planung	4
2.2	Städtebauliches Konzept Weserpromenade Großenwieden	4
2.3	Prüfung von Standortalternativen	6
2.4	Zustand des Plangebietes	8
2.5	Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen	9
3	Verkehr	11
4	Belange von Natur und Landschaft	11
4.1	Veranlassung / Rechtsgrundlage	11
4.2	Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben	11
4.3	Kurzdarstellung des Zustandes von Natur und Landschaft	13
4.4	Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	14
4.5	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)	15
5	Immissionsschutz/Altablagerungen	17
5.1	Immissionsschutz	17
5.2	Altablagerungen	17
6	Klimaschutz/Klimaanpassung	18
7	Darstellung des rechtswirksamen FNP	18
8	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	19
9	Ver- und Entsorgung	19
9.1	Bodenordnung	19
9.2	Ver- und Entsorgung	19

Teil II Umweltbericht

1	Einleitung	21
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	21
1.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung	21
1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	22
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	32
3	Eingriffe in Natur und Landschaft/ Eingriffsregelung	33
3.1	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	33

3.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)	34
3.3	Planalternativen	36
4	Zusätzliche Angaben	39
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	39
4.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen	39
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
Teil III Abwägung		41
1.1	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)	41
1.2	Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)	48
Anlage: Zusammenfassende Erklärung		57
Teil IV Verfahrensvermerke		58

Teil I Begründung

1 Grundlagen

Rechtsgrundlagen/ Verfahrensstand

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) gefasst. Gegenstand der Planung ist eine östlich an die Weser und südlich an die Fähre Großenwieden angrenzende Grünfläche, die aufgrund der Nähe zu dem touristisch bedeutsamen Fähranleger als Parkanlage für Nutzungen der ruhigen Erholung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) soll durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und ruhiges Erholen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hessisch Oldendorf wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert wurde
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

2 Städtebauliches Konzept der 12. Änderung des FNPs

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hessisch Oldendorf dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Attraktivitätssteigerung des Umfeldes des Fähranlegers Großenwieden. Die Stadt Hessisch Oldendorf beabsichtigt zu diesem Zweck die bisher dem Fährhaus zugeordneten und daran südlich angrenzenden Grün- und Freiflächen der Öffentlichkeit als Parkanlage und als Fläche für die „ruhige Erholung“ zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang soll der mit der Schutz- und Grillhütte bebaute Bereich nördlich der Fähre als Bestandteil des städtebaulichen Gesamtkonzeptes „Weserpromenade Großenwieden“ ebenfalls in diese Darstellung einbezogen und planungsrechtlich gesichert werden.

2.2 Städtebauliches Konzept Weserpromenade Großenwieden

Die unmittelbare Nähe zur Weser sowie der Fähranleger selbst stellen wesentliche Elemente für das Naturerleben dar. Nur im Stadtteil Großenwieden ergibt sich im Vergleich zu den übrigen Stadtteilen Hessisch Oldendorf durch die unmittelbare Lage am Gewässer des Weserberglandes ein direkter Zugang für die Öffentlichkeit. In der Vergangenheit sind im unmittelbaren Nahbereich des Fähranleger bereits zahlreiche öffentliche Maßnahmen realisiert worden, die der Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität am Weserufer dienen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die durch das Förderprogramm LEADER+ entwickelt wurden und sich als kleinerer Wohnmobil-Stellplatz, Neubau der Schutzhütte, Anpflanzung von Bäumen und Sträucher, Erneuerung der Bänke, Treppe zum Fluss, Skulpturen und diversen Wegebau darstellen.

Diese Maßnahmen haben bereits einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Nutzerfrequenz geleistet.

Im Rahmen der gestalterischen Aufwertung des Gesamtareals wurden bzw. sind noch weitere Maßnahmen als Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Realisierung einer attraktiven Weserpromenade geplant, die u.a. auf der Grundlage dieser FNP-Änderung realisiert werden sollen:

- Befestigung und Markierung eines Stellplatzes für PKW an der Kreisstraße (bereits durchgeführt)
- Herrichtung des Umfeldes der Grill- und Schutzhütte (bereits durchgeführt)
- Busparkplatz und Schiffsanleger für die Weserpersonenschiffahrt
- Wiederherstellung eines Teils des historischen Treidelpfades und fußläufige Verbindung zum bereits hergestellten Wohnmobilstellplatz
- Radweg zwischen „Am Steinbrink“ bis Fähranleger (bereits durchgeführt)
- Gestalterische Aufwertung des Fährhausumfeldes (wesentlicher Gegenstand der 12. Änderung des FNPs)

Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Spielangebotes auf den übrigen Grünflächen

Die geplante Grün- und Parkanlage soll im Vergleich zu den nördlich des Fährhauses gelegenen Grünflächen, die mehr für die aktive Erholung genutzt werden (z.B. Einstieg für Kanuten), zu einem naturnah gestalteten und eher ruhigen Aufenthaltsbereich entwickelt werden. Diese Fläche kann saisonal bedingt auch mit Sitzmobiliar oder kleineren Verkaufswagen bestückt werden, die bei Hochwasserereignissen rechtzeitig entfernt werden können und kein grundsätzliches Hindernis darstellen werden.

Die Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes stellt im Zusammenhang mit der geplanten Grünfläche „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ keinen Nutzungskonflikt dar, weil maximal saisonal bedingtes und bewegliches Mobiliar zu erwarten ist. Eine Behinderung der Abflussverhältnisse ist daher nicht ableitbar. Auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanung und deren Genehmigungsprüfung wird über Art und Umfang dieser Maßnahmen entschieden. In diesem Bereich wird die Entnahme der in der Vergangenheit auf der Fläche südlich des Fährhauses befindlichen alten Gebäude (Schuppen), das Auslichten von Gehölzen oder die Herstellung einer Zufahrt zum Gelände sowie das Entfernen von dort abgelagerten Materialien und Gegenständen eher zur Förderung eines Retentionsraumes beitragen bzw. bereits beigetragen haben.

Mit den hier beschriebenen Maßnahmen der Umgestaltung des Fähranlegers im Sinne einer Weserpromenade soll neben der Förderung der Dorfgemeinschaft auch das wirtschaftliche Potenzial des Tourismus im Weserbergland für Hessisch Oldendorf insgesamt weiter aktiviert werden. Aus den bisherigen Anstrengungen und Maßnahmen ähnlicher Projekte wird deutlich, dass in der Region auch weiterhin große Entwicklungspotenziale zur Förderung der Naherholung und zur wohnortnahen Freizeitgestaltung bestehen. Die landschaftlichen Qualitäten und die Freizeitinfrastruktur sind wichtige Stärken der Region, die in Zukunft weiter ausgebaut werden sollen. Diese wird auch einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

So hat sich im unmittelbaren Umfeld des Fähranlegers ein Kanuverleih etabliert, der ggf. in diesem Bereich der sich zukünftig darstellenden Weserpromenade eine zeitlich begrenzte Gastronomie betreiben möchte. Die im Siedlungsbereich Großenwiedens bereits bestehende Gastronomie hat sich ebenfalls dem Geschäftsbereich des Tourismus gestellt und bietet attraktive Freisitze in zentraler und historisch geprägter Lage Großenwiedens an.

2.3 Prüfung von Standortalternativen

Die Stadt Hessisch Oldendorf verfolgt das Ziel, die sich beidseits des Fähranlegers Großenwieden bietenden Grünflächen in ein Konzept einer naturnah ausgeformten Weserpromenade mit hoher Aufenthalts- und Erlebnisqualität zu integrieren. Die unmittelbare Wesernähe stellt im Zusammenhang mit dem Aspekt des Naturerlebens hier eine besonders wichtige Rahmenbedingung dar, weil eine für die Öffentlichkeit zugängliche Parkanlage nur ihre besondere Attraktivität im Zusammenhang mit dem Element Wasser (hier die Weser) entfalten kann. Daher können Grün- und sonstige Freiflächen ohne Weserbezug von der Suche nach geeigneten Alternativstandorten ausgenommen werden bzw. im Rahmen dieser FNP-Änderung nur am Rande behandelt werden.

Grundlage jeder Flächennutzungsplanung ist u.a. die Beurteilung von Standortalternativen. Im Siedlungsbereich Großenwieden bieten sich grundsätzlich städtebaulich vertretbare Alternativflächen ausschließlich beidseits des Fähranlegers.

Standortalternative 1:

Im weiteren nördlichen Verlauf münden die sich flächenhaft verjüngenden Grünflächen mit Geh- und Radweg auf die Hauptstraße. Westlich der Hauptstraße befinden sich parallel zum Siedlungsbereich nur die Böschungsbereiche der Weser, die aufgrund der Hangneigung und Beschaffenheit für die Entwicklung einer Weserpromenade und den damit verbundenen Frei- und Aufenthaltsbereichen nicht geeignet sind. Diese Flächen sind bereits im wirksamen FNP der Stadt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Eine Änderung der Art der Bodennutzung soll auch aus Gründen der Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit bereits ökologisch bedeutsam ausgewiesenen Flächen vermieden werden.

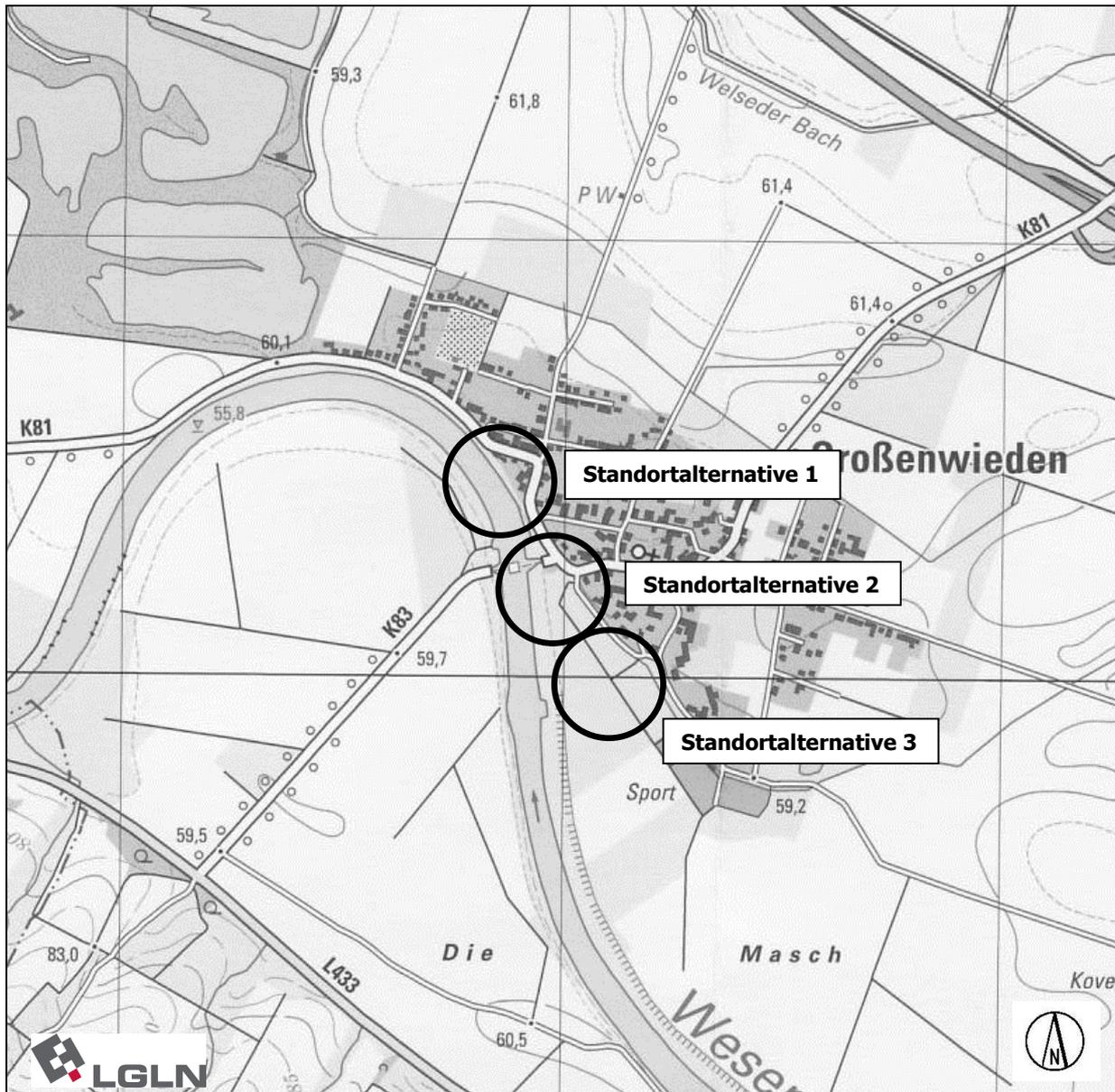
Standortalternative 2:

In südlicher Fortsetzung des Fähranlegers befanden sich bis vor wenigen Monaten die ehemaligen Frei- und Gartenflächen des Fährmannes, die sich lange Zeit als Grabeland und als Fläche für die Geflügelhaltung zwecks Eigenversorgung darstellten. Kleinere bauliche Anlagen im Sinne von Schuppen mit kleineren Anlagen zur Tierhaltung waren dafür kennzeichnend. Diese Flächen sind bereits durch Vegetationsbestände landschaftsgerecht eingefasst, so dass sich bereits dadurch eine homogene und naturräumliche Raumstruktur mit unmittelbarem Ausblick auf die Weser und eine funktionale Zuordnung zum Fähranleger erkennen lässt. Diese Fläche weist über den neu angelegten Geh- und Radweg (außerhalb der Fläche, an der Straße gelegen) und durch die bereits natürlich erscheinenden Zugänge sinnvolle funktionale Verbindungen zu angrenzenden Verkehrsflächen und zum Fähranleger auf. Hierdurch kann eine unmittelbare Integration dieser Flächen in die bereits nördlich des Fähranlegers gestalteten Grünanlagen gewährleistet werden.

Standortalternative 3:

Die sich weiter in südlicher Richtung anschließenden Grünflächen werden durch eine Wegeparzelle von den Grünflächen getrennt. Ferner handelt es sich um private Gartenflächen als Streuobstwiese mit zum Teil hoher ökologischer Bedeutung, die für eine öffentliche Inanspruchnahme nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben diese Flächen keinen Sichtbezug zur Weser, was den Erlebniswert erheblich reduziert. Diese Flächen, die sich bis zum Sportplatz relativ einheitlich, aber auch strukturreich als dorftypische Haus- und Grabegärten (teilweise auch mit Tierhaltung versehen) darstellen, haben vielmehr eine Bedeutung für das Landschaftserleben als dorftypische und dem Siedlungsbereich vorgelagerte Gärten und Freibereiche und sollen als solche auch erhalten werden.

Abb.: Alternative Standorte im Bereich des Ortsteils Großenwieden, © LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln



Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die betrachteten Standortalternativflächen 1 und 3 aufgrund der im Bereich 1 fehlenden Freiflächenpotenziale, der fehlenden Zuordnung zu den bereits für den Tourismus erschlossenen Grünflächen (Fähranleger) und der im Bereich 3 fehlenden Flächenverfügbarkeiten sowie fehlenden Ausrichtung zum Erlebnisraum Weser nicht für eine Vervollständigung und Entwicklung der Weserpromenade Großenwieden eignen. Andere, außerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Flächen (z.B. Kiesteiche oder landwirtschaftliche Flächen im Süden und Osten Großenwiedens) scheiden ebenfalls aufgrund von Nutzungskonflikten mit den absehbaren Kiesabbaubereichen und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen als Alternativflächen aus.

Daher wird der bauleitplanerischen Entwicklung des Alternativbereiches 2 gegenüber den übrigen betrachteten Bereichen der Vorrang eingeräumt, da die für den Tourismus und das Landschafts- und Naturerleben wichtige räumlich-funktionale Verbindung zu den bereits bestehenden touristisch gestalteten Bereichen am Fähranleger gegeben ist und aufgrund des

Nutzungsschwerpunktes „ruhige Erholung“ auch keine weitergehenden Nutzungskonflikte zu anderen in der Umgebung befindlichen baulichen und sonstigen Nutzungen zu erwarten sind.

2.4 Zustand des Plangebietes

Der rd. 0,622 ha große Planänderungsbereich liegt am westlichen Siedlungsrand Großenwiedens und wird unmittelbar durch die westlich angrenzend verlaufende Weser begrenzt. Der Planbereich liegt daher im Überschwemmungsgebiet der Weser.

Unmittelbar östlich des Plangebietes schließen sich die bestehenden, dörflich geprägten Wohnsiedlungsbereiche, die aufgrund der in den Siedlungsbereich eingestreut befindlichen landwirtschaftlichen Hofstellen gem. BauNVO einem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zuzuordnen sind.

Im nördlichen Anschluss befinden sich der Weserpromenade funktional zuzuordnende Grünflächen mit dort verlaufendem Fuß- und Radweg. Diese Flächen sind im wirksamen FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese werden aufgrund ihrer kleinräumigen Ausdehnung und der durch die Uferbereiche der Weser geprägten Flächen nicht in die Grünfläche dieser FNP-Änderung einbezogen.

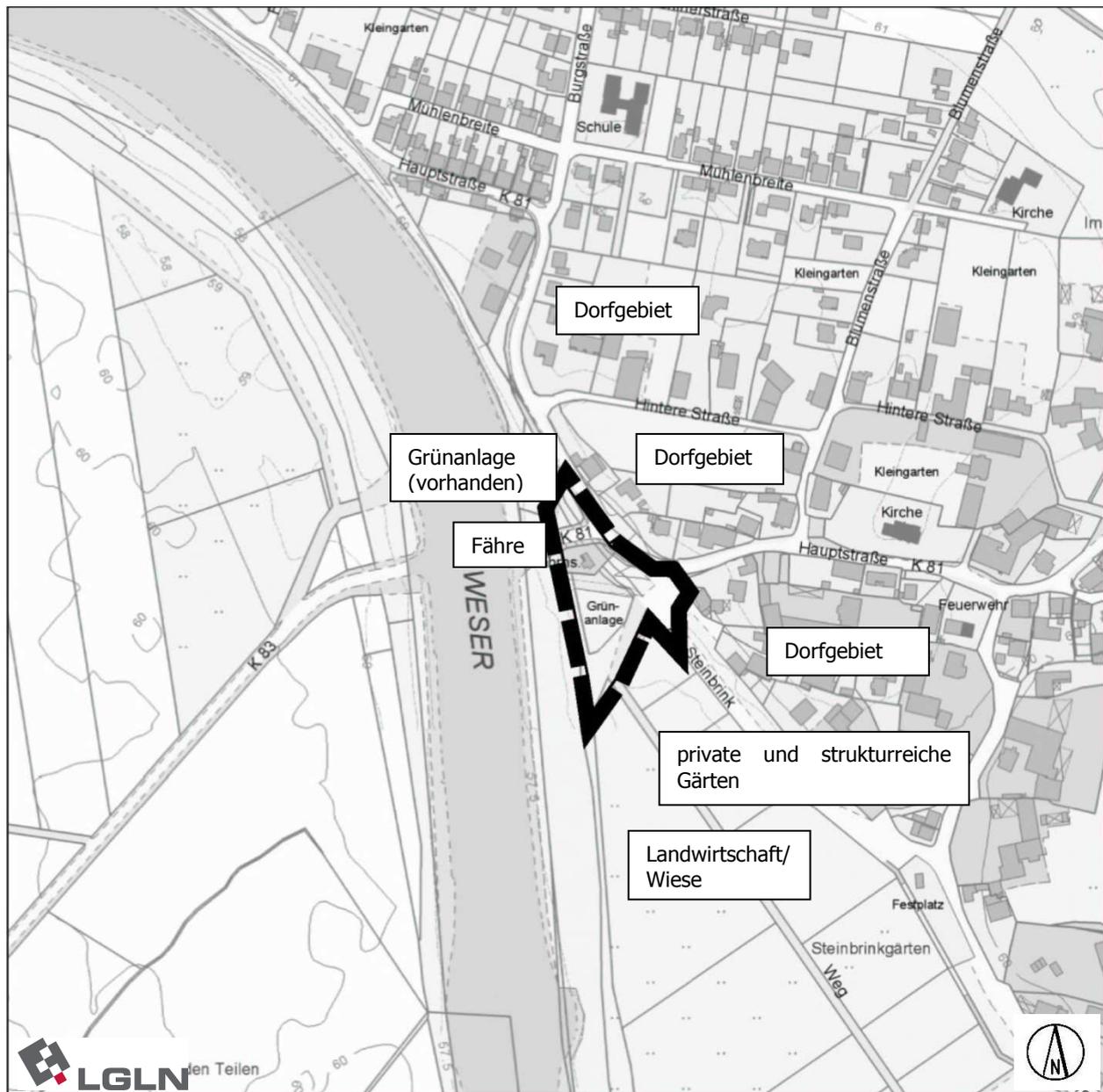
Die im Plangebiet befindlichen Flächen stellen sich im nördlichen Bereich als befestigte Fähranlage mit Fährhaus dar. Daran schließen sich nördlich die bereits für die Dorfgemeinschaft und den Tourismus gestalteten Freiflächen im Umfeld der Schutz- und Grillhütte mit den damit verbundenen Stellplatzflächen im Nahbereich der Kreisstraße an.

Nordwestlich, in unmittelbarer Nähe der Schutz- und Grillhütte, befinden sich die Anlegestelle der Weserpersonenschifffahrt sowie die gestaltete Ausstiegshilfe für Kanuten und sonstige Wassersportler.

In südlicher Fortsetzung des Fähranlegers befanden sich bis vor wenigen Monaten die ehemaligen Frei- und Gartenflächen des Fährmannes, die sich lange Zeit als Grabeland und als Fläche für die Geflügelhaltung zwecks Eigenversorgung darstellten. Kleinere und zum Teil unattraktiv wirkende bauliche Anlagen im Sinne von Schuppen waren dafür kennzeichnend. Diese Flächen wurden bereits von der Dorfgemeinschaft im Hinblick auf eine gestalterische Aufwertung bearbeitet und werden bereits in den Randbereichen von heimischen Bäumen und Sträuchern begrenzt.

Die Fläche ist zur Straße Steinbrink jedoch geöffnet. In diesem Bereich befindet sich eine für den Hochwasserabfluss wichtige Mulde, die auch im Rahmen der zukünftigen Nutzungen unverändert bleiben soll und muss.

Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Änderungsbereiches, M 1:5.000 (i.O.), © 2010, LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln



2.5 Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (RROP 2001) ist für das Plangebiet ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus ist für den Hochwasserschutz die Sicherung des Hochwasserabflusses gekennzeichnet.

Ferner stellt das RROP für den Ortsteil Großenwieden eine Hauptstraße von regionaler Bedeutung dar. Diese verbindet den Ortsteil Großenwieden mit der Kernstadt Stadt Hessisch Oldendorf und dem Nachbarort Kleinenwieden mit Anbindung an die B 83 in Deckbergen.

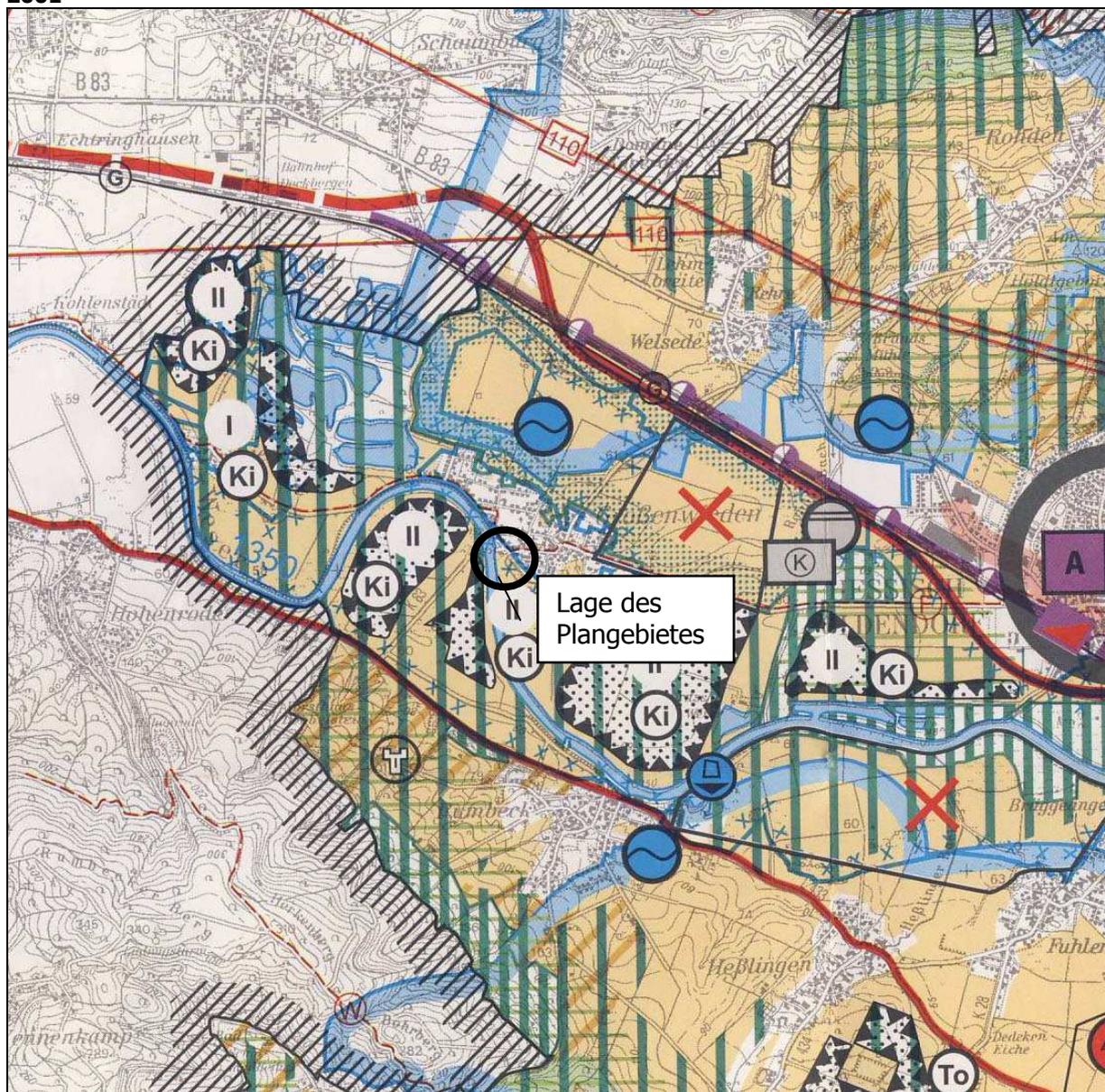
Der Siedlungszusammenhang von Großenwieden grenzt im Nordwesten unmittelbar an ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Die Weser ist als Gewässer gekennzeichnet. Westlich der Weser sind Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung für eine langfristige

Inanspruchnahme dargestellt. Um die Ortslage herum liegen Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft sowie für Natur und Landschaft.

Der nordöstliche Teil der Ortslage Großenwiedens liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Aus den zeichnerischen Darstellungen des RROPs wird deutlich, dass die westlich und südlich an den Siedlungsbereich Großenwieden angrenzenden Flächen als Kiesabbauf Flächen dargestellt sind und die weitere Siedlungsentwicklung innerhalb des Überschwemmungsgebietes begrenzen

Die geplante Entwicklung und Vervollständigung der im Nahbereich des Fähranlegers befindlichen und geplanten Weserpromenade im Sinne einer Parkanlage für ruhige Erholung ist jedoch mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, da weder in die Vorranggebiete noch in die Vorsorgegebiete eingegriffen wird.

Abb.: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (RROP) 2001



3 Verkehr

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die Hauptstraße (K 81). Der Fähranleger stellt eine weitere verkehrliche Anbindung des Planbereiches an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz dar. In diesem Bereich werden die K 81 und die K 83 miteinander verbunden.

Durch die geplante Nutzung bzw. Ergänzung der Parkanlagen (Weserpromenade) werden die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht erheblich beeinträchtigt. Mit der geplanten Nutzung wird kein relevanter Kfz-Verkehr zu erwarten sein. Die Einmündungsbereiche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Hauptstraße in den Steinbrink sind ausreichend gestaltet und mit einem einmündenden Geh- und Radweg versehen. Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Grünflächen fast ausschließlich von Radtouristen und Fußgängern genutzt werden. Zur Ordnung des Radfahrverkehrs sollen an zentraler Stelle geeignete Möglichkeiten für das Abstellen der Fahrräder angeboten werden.

Die bisher im Bereich der neu aufgestellten Grill- und Schutzhütte aufkommenden Verkehre werden durch den zum Straßenrand orientierten Parkstreifen geordnet und von der öffentlichen Verkehrsfläche abgegrenzt. In diesem Bereich und im Nahbereich des Fährhauses befinden sich Möglichkeiten, dass Fahrräder geordnet abgestellt werden können. Reisebusse können auch den neu angelegten Parkstreifen nutzen, so dass in unmittelbarer Nähe der Weser mit den damit verbundenen wassersportlichen Aktivitäten der Erlebnisraum Weser wahrgenommen werden kann. Durch die 12. Änderung des FNPs wird daher keine relevante Veränderung der örtlichen Verkehrssituation zum gegenwärtigen Nutzungsstatus zu erwarten sein.

4 Belange von Natur und Landschaft

4.1 Veranlassung / Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden nur die für die Planentscheidung wesentlichen Punkte der Belange von Natur und Landschaft aufgeführt. Eine ausführliche Betrachtung wird im Teil II (Umweltbericht) der Begründung abgehandelt.

4.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Landschaftsrahmenplan (gem. § 3 NAGBNatSchG)

Gem. des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001): Karte Nr. 9 *Schutzgebietskonzept* grenzt das Plangebiet dem Landschaftsschutzgebiet HM-27 (Hessisch Oldendorf Wesertal / Mitte) mit einer Gesamtgröße von 1.034,5 ha an. Die angrenzende Weser ist als Verbindungsgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems dargestellt. Die angrenzenden Bereiche, der Siedlungsbereich von Großenwieden ausgenommen, erfüllen die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes, hier Wesertal bei Großenwieden.

Die Karte Nr. 8 *Zielkonzept* stellt für das Plangebiet den Zieltyp S/V Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft dar. Darüber hinaus sind das Plangebiet und die Umgebung als Bereich zur Sicherung und Entwicklung der Weseraue, als Retentionsraum sowie für den Biotopverbund gekennzeichnet.

Das Plangebiet erlangt gemäß Aussagen des Landschaftsrahmenplanes eine mittlere Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Für Arten und Biotope erlangt das Plangebiet gem. der Karte 1 Arten und Biotope die Wertstufe III (Bereiche mit mittlerer (lokaler) Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz). Zu dieser Wertstufe zählen die Fließgewässer innerhalb des Landkreises, soweit sie nicht bereits einer höheren Wertstufe zugeordnet sind und die angrenzenden intensiv genutzten Grünlandflächen der Weser. Das Plangebiet trägt die Nr. E 32 und ist bezeichnet mit *Weser und angrenzende Grünlandflächen im Raum Hessisch Oldendorf*. Als wertbestimmende Kriterien sind Vorkommen von Biotopen mittlerer und/oder hoher Bedeutung mit charakteristischen Arten, Vorkommen von gefährdeten Arten und die Strukturvielfalt des Biotopkomplexes beschrieben. Gleichwohl ist auch zu berücksichtigen, dass sich diese Wertkriterien auf den gesamten Weserverlauf innerhalb des Landkreises beziehen.

Der lokalklimatischen Funktion kommt eine Bedeutung als Kaltluft Sammelgebiet der Niederungen und in Bezug auf den großräumigen Luftaustausch eine überregionale Bedeutung als Luftaustauschbahn Wesertal zu. Die Ortschaft Großenwieden ist als sonstiger Wirkungsraum in Bezug auf das Klima dargestellt.

Die Grundwasserneubildungsrate ist als mittel (201-300 mm/a) zu bezeichnen. In Bezug auf die Grundwassergefährdung stellt die Karte 4: *Grundwasser* für den Planbereich eine Grundwasserentnahmestelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Nitratgehalten von mehr als 4 mg/l dar. Der angrenzende Siedlungsbereich Großenwieden ist als Siedlungsfläche mit flächenhafter Versiegelung und einem Schadstoffeintragsrisiko gekennzeichnet.

Die Funktionsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt ist innerhalb des Plangebietes mittel bis stark eingeschränkt und als Ackerfläche, z.T. mit Grünlandanteil dargestellt. Für das Plangebiet besteht ein mäßig eingeschränktes Retentionsvermögen. Dabei handelt es sich um sonstige, überwiegend ackerbaulich genutzte Gebiete sowie Gebiete mit hohem Grünlandanteil in Hanglagen (gem. Karte 6: *Retention* des LRP HM-PY 2001).

Die Weser ist als Gewässer 1. Ordnung (Verbindungsgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems) dargestellt. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb des gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebietes der Weser.

Landschaftsplan (gem. § 4 NAGBNatSchG)

Für die Stadt Hessisch-Oldendorf existiert ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1993, die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes entsprechen dem Stand von 2001. Daher wird an dieser Stelle auf die Darlegung der Inhalte des Landschaftsplanes verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes einem aktuelleren Stand entsprechen.

Bedrohte und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der Änderungsbereich bezieht sich auf siedlungsstrukturell genutzte Grünflächen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend der Erholung dienen oder von dieser Nutzung eingenommen bzw. geprägt werden. Dabei handelt es sich um eine kleinere Grünanlage, die südlich des Fährhauses entsprechend eines Hausgartens mit Gehölzen ausgeprägt ist. Im weiter südlichen Verlauf befindet sich innerhalb des Plangebietes ein kleiner, mit Schotter befestigter Wohnmobilstellplatz. Nördliche der Fähranlegestelle entspricht die Fläche ebenfalls einer Grünfläche die bereits touristisch genutzt wird.

Planungsrelevante Artenvorkommen sind in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Strukturen der Freiflächen und der vorhandenen randständigen Gehölzstrukturen zu erwarten. Ebenfalls ist der Einfluss der Weser auf diesen Bereich zu berücksichtigen, da das Plangebiet innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Weser liegt. Hierbei sind insbesondere die Arten des Grünlandes und der Gewässer und Gewässerufer zu berücksichtigen. Hinzu kommen Arten, die Gehölzstrukturen als Lebensraum nutzen. Lebensräume können sich unter anderem für den Kiebitz,

den Schwarz- und Weißstorch und die Uferschnepfe darstellen. Fledermäuse können das Plangebiet und die Umgebung potentiell als Lebensraum und Jagdhabitat nutzen.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die angrenzenden und von der Planung nicht betroffenen Flächen, ein weitaus höheres Lebensraumpotential für planungsrelevante Arten aufweisen, als die Grün- und Freiflächen des Plangebietes, welche siedlungsstrukturell geprägt sind. Die im Planbereich vorhandenen, kultivierten Flächen weisen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für gefährdete planungsrelevante Arten auf, weil hier auch bei Berücksichtigung der durch den benachbarten Siedlungsbereich und die touristische Nutzung im Umfeld bewirkten Vorbelastungen von einer nicht relevanten Verdrängung auszugehen ist.

Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass in konkrete Bruthabitate eingegriffen wird. Einzelheiten können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht weiter erörtert werden, da es die Maßstäblichkeit der Planung nicht zulässt. Diese Aussagen können jedoch auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung, auf der Grundlage der sich dann ggf. darstellenden Arten, getroffen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch diese Bauleitplanung keine erheblichen Störungen der ggf. im Umfeld und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Arten zu erwarten sind und eine Störung der Population geschützter Arten nicht ableitbar ist. In diesem Zusammenhang sei auch auf die intensive Nutzung als Grabeland und Hausgarten mit Tierhaltung hingewiesen, die besonders artenschutzrelevante Lebensräume nicht erwarten lässt.

Besonders geschützte Bereiche gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Weserbergland, Schaumburg-Hameln, die gem. § 20 NAGBNatSch i.V.m. § 27 BNatSchG gesetzliche geschützt sind. Die geplanten Nutzungen im Plangebiet, die sich auf eine ruhige Erholung beziehen, stehen dem Schutzziel des Naturparkes nicht entgegen und verursachen keine negative Beeinträchtigung.

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus keine gem. §§ 16 bis 19, 21 und 22 sowie §§ 24 und 25 NAGBNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet HM-27 (Hessisch Oldendorf Wesertal / Mitte) grenzt westlich sowie nördlich unmittelbar an.

4.3 Kurzdarstellung des Zustandes von Natur und Landschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle nur die für die Begründung der Planentscheidung wichtigen Aspekte kurz dargestellt werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird überwiegend von siedlungsstrukturellen Freiflächen gebildet, welche saisonal touristisch intensiv genutzt werden und eine geringe Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Innerhalb des Gebietes sind Gehölze, Bäume und Sträucher vorhanden, die eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Die östlich angrenzende Straßenfläche der Hauptstraße ist asphaltiert und besitzt daher keine Lebensraumpotenziale. Westlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Grünland mit Tierhaltung genutzt werden, an das Plangebiet an.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von gefährdeten (gem. Rote Listen Niedersachsen) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden oder bekannt.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet steht Braunauenboden an. (Kartenserver LBEG, NIBIS Kartenserver, 2011).

Die natürlichen Funktionen der Böden werden durch ihre Nutzung mäßig bis stark eingeschränkt. Der Boden ist in seiner Regelungsfunktion sowie hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion in Bezug auf die Überprägung und Versiegelung innerhalb des Plangebietes beeinträchtigt.

Im Plangebiet finden sich keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden oder sonstige Bereiche mit naturhistorischer, kulturhistorischer u. geowissenschaftlicher Bedeutung der Böden.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat keine Kenntnisse über Bodenkontaminationen im Plangebiet.

Schutzgut Wasser

Auf den unversiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildungsrate als mittel (201-300 mm/a) zu bezeichnen. In Bezug auf die Grundwassergefährdung stellt die Karte 4: *Grundwasser* des Landschaftsrahmenplanes (2001) für den Planbereich eine Grundwasserentnahmestelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Nitratgehalten von mehr als 4 mg/l dar.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ist als gering zu bewerten.

Schutzgüter Klima und Luft

Der Siedlungsbereich von Großenwieden ist gekennzeichnet von einem unbelasteten, ausgeglichene Ortsklima. Für das Plangebiet sind außer aus der ortsüblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen keine lufthygienischen Vorbelastungen vorhanden.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Rinteln-Hamelner Weserland, in der Landschaftseinheit Weseraue (LRP LK HM- PY (2001), Textkarte 2), mit dem Landschaftsbildtyp: Weserniederung (LRP LK HM- PY (2001), Textkarte 3).

Die Weserniederung präsentiert sich als weiter, überwiegend ackerbaulich genutzter Talraum. Die natürliche Eigenart der Flussaue ist in weiten Teilbereichen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, durch Kiesabbau, Straßentrassen, Elektrofernleitungen und Siedlungsflächen stark anthropogen verändert.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Ortsrand von Großenwieden und der Weser mit vorgelagertem Grünland. Für die Ortsrandlage lässt diese Nutzung eine besondere Eigenart erkennen. Auf Grund der Überprägung des Plangebietes ist nur eine allgemeine Naturnähe sowie eine allgemeine Vielfalt zu erfassen. Gleichwohl kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu, da gerade die Weser hier unmittelbar erlebbar ist.

4.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGBNatSchG und dem § 14 BNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Flächeninanspruchnahme sowie die zusätzliche Überbauung der Flächen sind eingriffsrelevant. Zusammenfassend sind die folgenden erheblichen Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter zu nennen:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu intensiven Siedlungslebensräumen, Verlust von tlw. Grünland- und Gehölzlebensräumen,

- Schutzgut Boden: Verlust der Bodeneigenschaften und –funktionen nach zusätzlicher Versiegelung und Umbau von Boden,
- Schutzgut Wasser: Veränderung der natürlichen Grundwassersituation infolge von zusätzlichen Versiegelungen.

4.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auch auf die Unterlassung einzelner, von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

In der vorliegenden Flächennutzungsplanung wird wie folgt zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe beigetragen:

- Im FNP wird nur die zur Ausweisung einer Grünfläche unbedingt notwendige Fläche in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wasserhaushaltes und des Landschafts- und Ortsbildes können auf diesen Flächen minimiert werden.
- Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, so dass die nachfolgenden Angaben Hinweise zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe für die Vorhabenplanung darstellen:
- Über den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, über die Berücksichtigung einer geringen und für die geplante Erholungsnutzung notwendigen Versiegelung in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Vorhabenplanung soll das Maß der versiegelten Fläche reduziert und Beeinträchtigungen von Boden und Wasserhaushalt durch Versiegelungen vermindert werden.
- Das im Änderungsbereich auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort versickert werden. Hiermit sollen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden werden. In der konkreten Vorhabenplanung sollen ggf. entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, so dass die nachfolgenden Angaben zum Ausgleich erheblicher Eingriffe für die Vorhabenplanung gelten.

Durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes kann der überwiegende Teil der Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dies kann z.B. über eine anzupflanzende randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen oder über eine Durchgrünung mit Laubbäumen erreicht werden, soweit die Belange des Hochwasserabflusses nicht entgegenstehen. Ist es nicht möglich, einen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Gebietes vorzusehen, so sind die Eingriffe über externe Kompensationsmaßnahmen an einem möglichst

eingriffsnahen Standort auszugleichen. Die Lage, Art und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen sollen in der konkreten Vorhabenplanung näher bestimmt werden. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzarbeiten und hierbei die Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung durch den Erhalt vorhandener, gewachsener Grünstrukturen in den Vordergrund zu stellen.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird der Bestand der Planung inkl. der im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2006) gegenüber gestellt, um den Eingriff zu ermitteln.

Für die mögliche und der Erholung dienende Nutzung der Grundstücksflächen wird davon ausgegangen, dass die Flächen überwiegend in ihrem heutigen Zustand erhalten bleiben. Lediglich für die Grünflächen südlich des Fährhauses wird davon ausgegangen, dass sich durch die Überplanung geringfügige und den Gesamtcharakter der bisherigen Fläche nicht störende Veränderungen ergeben, die zu einer Veränderung des Biotopwertes führen. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass innerhalb der geplanten Grünfläche untergeordnet Wege und Freiraumstrukturen wie Sitz- und Aufenthaltsbereiche geschaffen werden, die mit einer geringfügigen Versiegelung einhergehen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die in der Bilanz ermittelten Werte auf dem nicht flächenscharfen Maßstab der Flächennutzungsplanung basieren und daher nur Anhaltspunkte für den voraussichtlich entstehenden Eingriff und seine Kompensation darstellen. Zur Ermittlung des konkreten Eingriffs wird auf die Ebene der Vorhabenplanung verwiesen.

Tab.: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Rechnerische Bilanz über den Eingriff in Natur und Landschaft							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoptypen	Fläche in ca. ha	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in ca. ha	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	C	d	e	f	g	H
OVS (Straßenverkehrsfläche)	0,028	0	0	OVS (Straßenverkehrsfläche)	0,028	0	0
OE (Einzelhaus/Fährhaus)	0,008	0	0	OE (Einzelhaus/Fährhaus)	0,008	0	0
TF (befestigte Fläche)	0,131	0	0	TF (befestigte Fläche)	0,131	0	0
PHG (Hausgarten/Kleingarten)	0,261	2	0,522	PHG (Hausgarten/Kleingarten)	0,261	1,5	0,392
PHZ (Ziergarten)	0,073	1	0,073	PHZ (Ziergarten)	0,073	1	0,073
GRT (Scherrasen)	0,068	1	0,068	GRT (Scherrasen)	0,068	1	0,068
HFM (Strauch-Baumhecke)	0,053	3	0,159	HFM (Strauch-Baumhecke)	0,053	3	0,159
Gesamtfläche	<u>0,622</u>	Flächenwert IST	<u>0,822</u>	Gesamtfläche	<u>0,622</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>0,692</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 0,692 – 0,822= -0,13 Werteinheiten							

Die rechnerische Bilanz zeigt, dass nach der Nutzungsänderung ein Kompensationsdefizit von 0,13 Werteinheiten zu erwarten ist.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage, Art und der Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur externen Kompensation von erheblichen Eingriffen in der konkreten Vorhabenplanung näher zu bestimmen sind.

Für den externen Ausgleich, der aus dem Lebensraumverlust und dem Eingriff in den Boden resultiert, sind ggf. weitere Maßnahmen auf externen Flächen durchzuführen. Die Art der Maßnahmen und die Lage dieser Flächen sind in der nachfolgenden Vorhabenplanung zu bestimmen.

Eine voraussichtliche, externe Kompensation der verbleibenden Eingriffe kann z.B. über die Anlage von ca. 0,065 ha standortgerechter Gehölzpflanzung auf sehr geringwertigen Ackerflächen oder der Aufwertung einer Ackerfläche hin zu Grünland von ca. 0,13 ha erfolgen.

5 Immissionsschutz/Altablagerungen

5.1 Immissionsschutz

Von der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“) und den damit zusammenhängenden Erholungs- und Freizeitaktivitäten sind keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten. Die im Osten unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen stellen sich aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO dar.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur Beurteilung der Lärmsituation die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ anzuwenden. Darin sind Baugebieten Orientierungswerte zugeordnet. In Dorfgebieten sind tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) bei Verkehrslärm und 45 dB(A) bei Betriebs/Gewerbelärm einzuhalten. Diese Werte stellen Orientierungswerte dar, die im Einzelfall auch geringfügig überschritten werden können. Die Beurteilung der Immissionssituation der konkret geplanten baulichen Nutzungen erfolgt jedoch erst im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der beigelegten Betriebsbeschreibung. Ggf. können Einzelnachweise eingefordert werden.

Es wird jedoch auch bei Berücksichtigung der bisherigen Nutzung der nördlich des Fähranlegers gelegenen Grünflächen mit Schutz- und Grillhütte davon ausgegangen, dass die hier geplanten Nutzungen im Sinne einer Grünfläche „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ nicht dazu geeignet sind, einen Immissionsschutzkonflikt zu benachbarten sensiblen Wohnnutzungen zu erzeugen.

An das Plangebiet schließen sich im Süden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In diesem Bereich kann es zu saisonal bedingten Emissionen kommen, die auf die Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückzuführen sind. Diese sind jedoch als ortstypisch zu bezeichnen und hinzunehmen.

5.2 Altablagerungen

Nach Kenntnis der Stadt Hessisch Oldendorf sind innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebietes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen könnten.

Kampfmittel

Die Auswertung der alliierten Luftbilder zeigt keine Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen, etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

6 Klimaschutz/Klimaanpassung

Klimaschutz

Der Planbereich nimmt aufgrund der überwiegend unbebauten und am Siedlungsrand gelegenen Flächen an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. Im Zusammenhang mit den im Plangebiet zum Teil vorhandenen Vegetationsflächen und den von der Überbauung zukünftig freibleibenden Flächen kann auch weiterhin ein Beitrag zur Ableitung von Frischluft in den Siedlungsbereich, zur Sauerstoffproduktion und Staubfilterung und damit zur Verbesserung des Kleinklimas geleistet werden.

Durch die Änderung einer bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ können bisher zulässige bauliche Eingriffe in die Kaltluftentstehung und den Kaltlufttransport langfristig vermieden werden. Die Fläche wird auch in Zukunft im Sinne von Grünland in Verbindung mit einer teilweisen touristischen Nutzung in Form einer Grill- und Schutzhütte im Nahbereich des Fähranlegers entsprechen. Erhebliche Einflüsse auf die kleinklimatischen Verhältnisse sind daher nicht ableitbar.

Klimaanpassung

Bauliche Anlagen sind aufgrund der geplanten Darstellung von Grünflächen nicht zulässig, so dass auch die bauliche Anforderungen in Bezug auf die Berücksichtigung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes – EEWärmeG – und der EnEV 2012 - Energieeinsparverordnung für Gebäude – im Rahmen dieser FNP-Änderung nicht relevant sind.

7 Darstellung des rechtswirksamen FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die betroffenen Flächen befinden sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser.

Die an das Plangebiet heranreichenden Nutzungen stellen sich im Westen und Süden als nachrichtlich gekennzeichnetes Landschaftsschutzgebiet und daran westlich anschließend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Durch diese Darstellungen wird die Ausdehnung der 12. Änderung des FNPs faktisch begrenzt, um keinen weitergehenden Konflikt mit naturschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Anforderungen zu erzeugen. Ferner wird in diesem Zusammenhang auf das regionalplanerische Ziel des Biotopverbundes im Bereich der Weserufer hingewiesen.

Im Norden und Nordosten schließt sich zunächst die Kreisstraße als örtliche und überörtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße an. Daran schließt sich im weiteren östlichen Verlauf die Grenze des Überschwemmungsgebietes und die für den dörflich geprägten Siedlungsbereich dargestellten gemischten Bauflächen an.

8 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die innerhalb des Änderungsbereiches dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ geändert. Die Lage innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bleibt von dieser Darstellung unberührt und wird als nachrichtliche Kennzeichnung in die Plandarstellung der 12. Änderung des FNPs übernommen. Die Zufahrt zur Fähre wird als überörtlich bedeutsame verkehrliche Verbindung entsprechend der westlich der Weser dargestellten K 83 auch als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

9 Ver- und Entsorgung

9.1 Bodenordnung

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme des Grundstückes, auf dem das Fährhaus steht, als auch das Straßengrundstück, das zur Kreisstraße 83 gehört, welche Eigentum des Landkreises Hameln-Pyrmont sind, im Eigentum der Stadt Hessisch Oldendorf. Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieser Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht erforderlich. Sofern sich zukünftige Planungen auf die o.g. kreiseigenen Grundstücke beziehen, hat eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont zu erfolgen.

9.2 Ver- und Entsorgung

Der Planänderungsbereich liegt am westlich Rand des Siedlungsbereiches Großenwieden. Dieser ist bereits durch die dort befindlichen baulichen Anlagen des Fähranleger und des Fährhauses bebaut. Für die mit dieser FNP-Änderung verbundenen Nutzungen sind über die bestehenden Ver- und Entsorgungsanschlüsse hinaus keine weiteren Einrichtungen erforderlich.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die in der Hauptstraße befindlichen Leitungen.

Eine für das Plangebiet ausreichende Löschwasserversorgung gemäß dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist durch die vorhandenen Leitungen und Entnahmestellen (Hydranten) gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Die zentrale Abwasserentsorgung erfolgt durch den Abwasserbetrieb der Stadt Hessisch Oldendorf.

Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Da der Anteil versickerungsunfähiger Flächen auf ein unerhebliches Maß reduziert wird, ist zu erwarten, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickern kann und kein über das bereits stattfindende Maß hinausgehender Oberflächenwasserabfluss an die Vorflut abgeführt wird. In der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung sind entsprechende Regelungen zur Versickerung des Oberflächenwassers zu berücksichtigen.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt durch den zuständigen Energieversorger E.ON Westfalen Weser AG.

Hinweis:

1. Allgemein gilt:

Einwirkungen auf Anlagen der E.ON Westfalen Weser AG, die durch unzulässige Bepflanzung, Bebauung oder ähnliches eintreten, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der E.ON Westfalen Weser AG errichtet werden.

2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt:

Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzlern überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE- Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen.

Nach diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sind. Diese sind mit uns abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungssträger zu beteiligen.

Kommunikationswesen

Ein Anschluss an Kommunikationseinrichtungen ist für die Grünflächen nicht erforderlich. Der Verlauf von Kommunikationsleitungen im Plangebiet ist mit Ausnahme des Fährhauses nicht bekannt. Um Schäden an Kommunikationsleitungen zu vermeiden, ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der T-Com, Bischofskamp 25c, 31137 Hildesheim, so früh wie möglich vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Bei Baumanpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der FGSV, Ausgabe 1989 zu beachten.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung des Plangebietes erfolgt durch die Kreisabfallwirtschaft (KAW) des Landkreises Hameln-Pyrmont. Im Rahmen der Betriebstätigkeit anfallende Abfälle und Reststoffe sind vom Betreiber der Anlage fachgerecht zu entsorgen.

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Umweltbericht stellt gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) dar, in dem die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB unter Anwendung der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst dargestellt werden. Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Angaben zum Standort

Das rd. 0,62 ha große Plangebiet befindet sich an der westlichen Ortsrandlage von Großenwieden, Stadt Hessisch Oldendorf. Das Plangebiet wird östlich durch die Hauptstraße und westlich durch die Weser und angrenzende Grünlandflächen begrenzt. Nördlich grenzen weitere Grünflächen an, die bereits touristisch genutzt und erschlossen sind. Innerhalb des Plangebietes ist ein Teilbereich der Kreisstraße K 81 vorhanden, die über die Weser hinweg zur Kreisstraße K 83 anbindet. Das überwiegende Plangebiet wird gebildet durch Grünflächen, die im Bereich des Fährhauses als Ziergarten mit Ziergehölzen und einzelnen Bäumen bestanden ist. Nördlich der K 81 befinden sich befestigte Flächen, die als Stellplätze genutzt werden sowie Freiflächen, die dem Tourismus dienen. Hier befinden sich darüber hinaus eine Schutz- und Grillhütte, die Fahrradfahrern und Touristen Unterstand bietet, sowie Freiraumstrukturen, die der Erholung zuzuordnen sind. Südlich des Fährhauses befinden sich innerhalb des Plangebietes Grünflächen, die ehemals von dem hiesigen Fährmann als Garten- und Grabeland genutzt wurden. Nach der Nutzungsaufgabe wurden die vorhandenen Strukturen innerhalb des Bereiches weitestgehend entfernt, so dass sich die Fläche heute als Rasenfläche mit randständigen Gehölzen und Bäumen darstellt.

Südliche grenzen befestigte Flächen an diesen Bereich an, die der Erschließung des hier befindlichen untergeordneten Wohnmobilstellplatzes zuzuordnen sind. Der Übergangsbereich des Plangebietes zur angrenzenden freien Landschaft, die hier aus überwiegend beweidetem Grünland besteht, wird abgegrenzt durch freiwachsende Gehölze.

Art des Vorhabens und der Darstellungen

Die im Änderungsbereich vorgesehene Ausweisung einer Grünfläche mit den Zweckbestimmungen: „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Attraktivitätssteigerung des Umfeldes des Fähranlegers Großenwieden im Sinne einer Weserpromenade. Die Stadt Hessisch Oldendorf beabsichtigt zu diesem Zweck die bisher dem Fährhaus zugeordneten und daran südlich angrenzenden Grün- und Freiflächen der Öffentlichkeit als Parkanlage für die ruhige Erholung zur Verfügung zu stellen.

Die wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft werden dahingehend geändert, dass eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen: „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ und die vorhandene Kreisstraße K 81 als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Die Darstellung des Plangebietes innerhalb des Überschwemmungsgebietes wird unverändert übernommen.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB nur die fachplanerischen und fachgesetzlichen Ziele des Umweltschutzes genannt, die für diese Bauleitplanung Bedeutung erlangen.

Fachgesetze

Baugesetzbuch

Die Vorgaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung wurden bei der Umweltprüfung beachtet. Im Umweltbericht wird die Eingriffsregelung dargelegt.

Strategische Umweltprüfung gem. UVPG

Gem. § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG besteht für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung die Pflicht zur obligatorischen Strategischen Umweltprüfung (SUP). Gem. § 14 n und 17 Abs. 2 UVPG wird die SUP nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt und als unselbstständiger Teil der Änderung des Flächennutzungsplanes in die Umweltprüfung gem. BauGB integriert.

Besonders geschützte Bereiche gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Weserbergland, Schaumburg-Hameln, der gem. § 20 NAGBNatSch i.V.m. § 27 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Die geplanten Nutzungen im Plangebiet, die sich auf eine ruhige Erholung beziehen, stehen dem Schutzziel des Naturparkes nicht entgegen und verursachen keine negative Beeinträchtigung.

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus keine gem. §§ 16 bis 19, 21 und 22 sowie §§ 24 und 25 NAGBNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet HM-27 (Hessisch Oldendorf Wesertal / Mitte) grenzt westlich sowie nördlich unmittelbar an.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nicht innerhalb von Schutz- und Gewinnungsgebieten für Grund- und Trinkwasser. (NLWKN, interaktive Karte: Schutz- und Gewinnungsgebiete für Grund- und Trinkwasser, 2011)

Gleichwohl stellt die Karte 4: *Grundwasser* des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Hameln Pyrmont für den Planbereich eine Grundwasserentnahmestelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Nitratgehalten von mehr als 4 mg/l dar.

Denkmalschutzgesetz

Im Plangebiet befinden sich keine gem. Denkmalschutzgesetz besonders schutzwürdigen Objekte oder Bereiche. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein; Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig sind.

Sonstige Unterschutzstellungen gem. anderen Fachgesetzen

Im Plangebiet befinden sich keine gem. Immissionsschutzgesetz besonders schutzwürdigen Objekte oder Bereiche.

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan (gem. § 3 NAGBNatSchG)

Gem. des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001): Karte Nr. 9 *Schutzgebietskonzept* grenzt das Plangebiet dem Landschaftsschutzgebiet HM-27 (Hessisch Oldendorf Wesertal / Mitte) mit einer Gesamtgröße von 1.034,5 ha an. Die angrenzende Weser ist als Verbindungsgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems dargestellt. Die angrenzenden Bereiche, der Siedlungsbereich von Großenwieden ausgenommen, erfüllen die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes, hier Wesertal bei Großenwieden.

Die Karte Nr. 8 *Zielkonzept* stellt für das Plangebiet den Zieltyp S/V Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft dar. Darüber hinaus sind das Plangebiet und die Umgebung als Bereich zur Sicherung und Entwicklung der Weseraue als Retentionsraum sowie für den Biotopverbund gekennzeichnet.

Das Plangebiet erlangt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes eine mittlere Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Für Arten und Biotope erlangt das Plangebiet gem. der Karte 1 Arten und Biotope die Wertstufe III (Bereiche mit mittlerer (lokaler) Bedeutung für den Arten und Biotopschutz). Zu dieser Wertstufe zählen die Fließgewässer innerhalb des Landkreises, soweit sie nicht bereits einer höheren Wertstufe zugeordnet sind, und die angrenzenden intensiv genutzten Grünlandflächen der Weser. Das Plangebiet trägt die Nr. E 32 und ist bezeichnet mit *Weser und angrenzende Grünlandflächen im Raum Hessisch Oldendorf*. Als wertbestimmende Kriterien sind Vorkommen von Biotopen mittlerer und/oder hoher Bedeutung mit charakteristischen Arten, Vorkommen von gefährdeten Arten und die Strukturvielfalt des Biotopkomplexes beschrieben. Gleichwohl ist auch zu berücksichtigen, dass sich diese Wertkriterien auf den gesamten Weserverlauf innerhalb des Landkreises beziehen.

Der lokalklimatischen Funktion kommt eine Bedeutung als Kaltluft- Sammelgebiet der Niederungen und in Bezug auf den großräumigen Luftaustausch eine überregionale Bedeutung als Luftaustauschbahn Wesertal zu. Die Ortschaft Großenwieden ist als sonstiger Wirkungsraum in Bezug auf das Klima dargestellt.

Die Grundwasserneubildungsrate ist als mittel (201-300 mm/a) zu bezeichnen. In Bezug auf die Grundwassergefährdung stellt die Karte 4: *Grundwasser* für den Planbereich eine Grundwasserentnahmestelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Nitratgehalten von mehr als 4 mg/l dar. Der angrenzende Siedlungsbereich Großenwieden ist als Siedlungsfläche mit flächenhafter Versiegelung und einem Schadstoffeintragsrisiko gekennzeichnet.

Die Funktionsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt ist innerhalb des Plangebietes mittel bis stark eingeschränkt und als Ackerfläche, z.T. mit Grünlandanteil dargestellt. Für das Plangebiet besteht ein mäßig eingeschränktes Retentionsvermögen. dabei handelt es sich um sonstige, überwiegend ackerbaulich genutzte Gebiete sowie Gebiete mit hohem Grünlandanteil in Hanglagen (gem. Karte 6: *Retention* des LRP HM-PY 2001).

Die Weser ist als Gewässer 1. Ordnung (Verbindungsgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems) dargestellt. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb des gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebietes der Weser.

Landschaftsplan (gem. § 4 NAGBNatSchG)

Für die Stadt Hessisch-Oldendorf existiert ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1993, die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes entsprechen dem Stand von 2001. Daher wird an dieser Stelle auf die Darlegung der Inhalte des Landschaftsplanes verzichtet, da davon

ausgegangen wird, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes einem aktuelleren Stand entsprechen.

Bedrohte und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der Änderungsbereich bezieht sich auf siedlungsstrukturell genutzte Grünflächen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Erholung dienen. Dabei handelt es sich um eine kleinere Grünanlage, die südlich der Kreisstraße 83 entsprechend eines Hausgartens mit Gehölzen ausgeprägt ist. Im weiter südlichen Verlauf befindet sich innerhalb des Plangebietes ein kleiner und flächenhaft untergeordneter Wohnmobilstellplatz innerhalb einer Wegeparzelle. Nördliche der Kreisstraße 83 entspricht die Fläche ebenfalls einer Grünfläche die touristisch genutzt wird. In der Vergangenheit hat die hier in Rede stehende südliche Gartenfläche u.a. als Nutzgarten gedient.

Planungsrelevante Artenvorkommen sind in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Strukturen der Freiflächen und der vorhandenen randständigen Gehölzstrukturen zu erwarten. Ebenfalls ist der Einfluss der Weser auf diesen Bereich zu berücksichtigen, da das Plangebiet innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Weser liegt. Hierbei sind insbesondere die Arten des Grünlandes und der Gewässer und Gewässerufer zu berücksichtigen. Hinzu kommen Arten die Gehölzstrukturen als Lebensraum nutzen. Lebensraum können unter anderem der Kiebitz, der Schwarz- und Weißstorch und die Uferschnepfe vorfinden. Fledermäuse können das Plangebiet und die Umgebung potentiell als Lebensraum und Jagdhabitat nutzen.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die angrenzenden und von der Planung nicht betroffenen Flächen ein weitaus höheres Lebensraumpotential für planungsrelevante Arten aufweisen, als die Grün- und Freiflächen des Plangebietes, welche siedlungsstrukturell geprägt sind. Die im Planbereich vorhandenen, kultivierten Flächen weisen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für gefährdete planungsrelevante Arten auf, weil hier auch bei Berücksichtigung der durch den benachbarten Siedlungsbereich und die touristische Nutzung im Umfeld bewirkten Vorbelastungen von einer nicht relevanten Verdrängung auszugehen ist.

Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass in konkrete Bruthabitate eingegriffen wird. Einzelheiten können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht weiter erörtert werden, da es die Maßstäblichkeit der Planung nicht zulässt. Diese Aussagen können jedoch auf der Ebene der konkreten Vorhabenplanung, auf der Grundlage der sich dann ggf. darstellenden Arten getroffen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch diese Bauleitplanung keine erheblichen Störungen der ggf. im Umfeld und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Arten zu erwarten sind und eine Störung der Population geschützter Arten nicht ableitbar ist.

Besonders geschützte Bereiche gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Weserbergland, Schaumburg-Hameln, der gem. § 20 NAGBNatSch i.V.m. § 27 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Die geplanten Nutzungen im Plangebiet, die sich auf eine ruhige Erholung beziehen, stehen dem Schutzziel des Naturparkes nicht entgegen und verursachen keine negative Beeinträchtigung.

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus keine gem. §§ 16 bis 19, 21 und 22 sowie §§ 24 und 25 NAGBNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet HM-27 (Hessisch Oldendorf Wesertal / Mitte) grenzt westlich sowie nördlich unmittelbar an.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das Plangebiet, welches aus Grünflächen und Erholungsstrukturen besteht, weist auf Grund der besonderen Lage zur Weser und der offenen und weitgehend unverbauten Landschaft einen besonderen Wert für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung auf. Darüber hinaus hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung für den naturbezogenen Tourismus, der auch überregional bedeutsam ist. Insbesondere Radfahrer und Wanderer, Wassersportler der Weser (Kanuten) und auch Touristen der Weserschiffahrt nutzen den Erholungsraum innerhalb des Plangebietes und der Umgebung. Die Weser ist im Gegensatz zu vielen anderen Abschnitten in diesem Bereich erreichbar und als naturnahes Gewässer erlebbar.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung des Plangebiets als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen: „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ wird die Erholungsfunktion des Plangebietes nicht negativ beeinträchtigt. Im Gegenteil, durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, das Plangebiet weiter im Sinne der Erholungsfunktion für die Bevölkerung zu entwickeln. Die geplanten Grünflächen und Freiraumstrukturen fügen sich in das Gesamtbild des Bestandes harmonisch ein und tragen wesentlich zur Steigerung der Erholung und der sinnvollen Nutzung der vorhandenen und derzeit weitgehend ungenutzten Flächen bei.

Ergebnis

Insgesamt ist durch die Planung mit Verbesserungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Das Plangebiet wird überwiegend von siedlungsstrukturellen Freiflächen gebildet, welche saisonal touristisch intensiv genutzt werden und eine geringe Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Innerhalb des Gebietes sind Gehölze, Bäume und Sträucher vorhanden, die eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Die östlich angrenzende Straßenfläche der Hauptstraße ist asphaltiert und besitzt daher keine Lebensraumpotenziale. Westlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Grünland genutzt werden, an das Plangebiet an.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von gefährdeten (gem. Rote Listen Niedersachsen) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden oder bekannt.

Im Plangebiet sind die folgenden Biotoptypen erfasst worden:

Abb.: Biotoptypen, Bestand im Plangebiet

Bestand an Biotoptypen innerhalb des Plangebietes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vor Durchführung der Planung		
Biototyp / Fläche in ha	Beschreibung	Wertfaktor* / Flächenwert
Im Plangebiet		
OVS (Straße): 0,028	Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße K 81	0 / 0
OE (Einzelhaus/ Fährhaus): 0,008	Einzelhaus/Gebäude welches dem Fährbetrieb zuzuordnen ist	0 / 0
TF (befestigte Fläche):0,131	Befestigte Flächen innerhalb des Plangebietes (überwiegend wassergebunden, tlw. Pflaster)	0 / 0
PHG (Hausgarten/ Kleingarten): 0,261	Grünflächen südliche des Fährhauses, als Hausgarten/ Kleingarten ausgeprägt, in den Randbereichen Gehölzstrukturen, tlw. als Hecke geschnitten	2 / 0,522
PHZ (Ziergarten): 0,073	Freiflächen die dem Fährhaus zuzuordnen sind, nördlich zur Kreisstraße K 81, intensiv gepflegte Strukturen	1 / 0,073
GRT (Scherrasen): 0,068	Freiflächen des Gebietes die intensiv und regelmäßig einer Mahd unterzogen werden	1 / 0,068
HFM (Strauch- Baumhecke): 0,053	Freiwachsende Gehölzstrukturen im südlichen Plangebiet	3 / 0,159
Gesamtfläche: 0,622		Gesamtwert: 0,822 WE
Erfassung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2004): "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" im M. 1:1.000, Methodik und Bewertung der Biotoptypen nach NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG (2006): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung		
* 5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung		

Die Lage und Abgrenzung der Biotoptypen ist nachfolgend in einem Biotoptypenplan dargestellt.

Abb.: Biotoptypen im Plangebiet

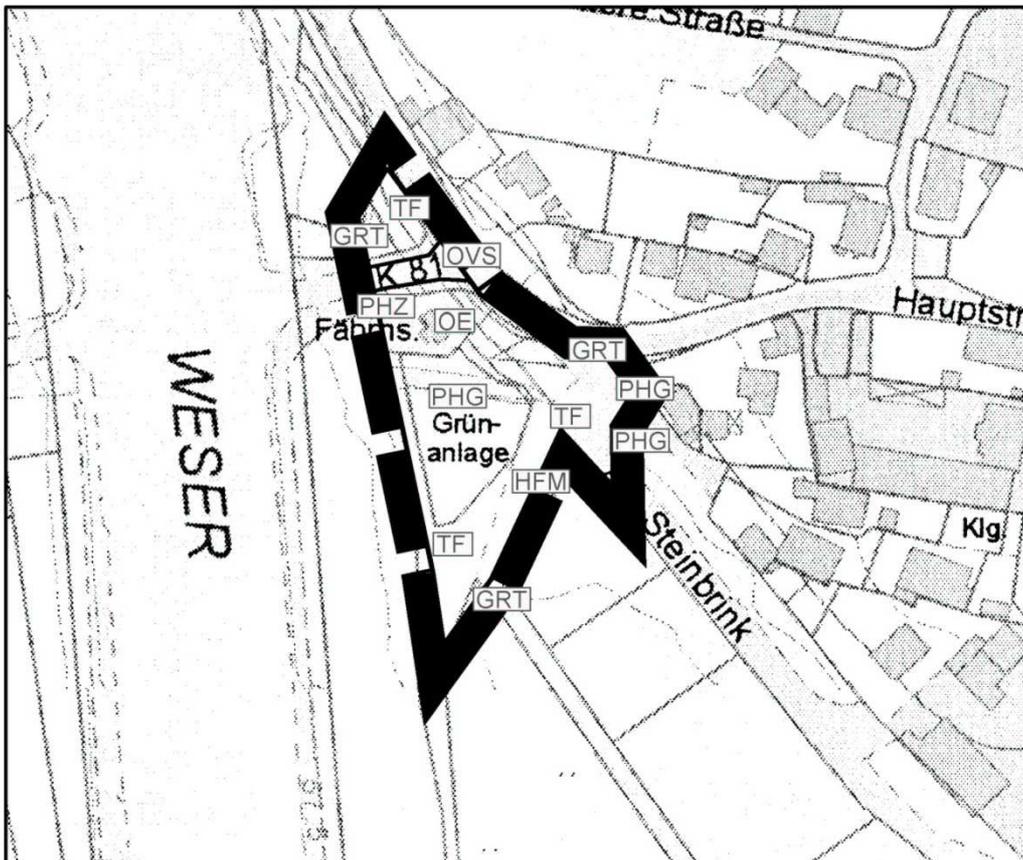
Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 "Weserpromenade Großenwieden"

Biotoptypenplan

Planzeichenerklärung

OVS	Straßenverkehrsfläche (WE 0)	GRT	Scherrasen (WE 1)	HFM	Strauch-Baumhecke (WE 3)
TF	befestigte Fläche (WE 0)	PHZ	Ziergarten (WE 1)		Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
OE	Gebäude (WE 0)	PHG	Haus-/Kleingarten (WE 2)		

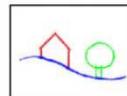


Herausgeber: LGLN, RD Hameln
-Katasteramt Hameln-
AK 5 Maßstab: 1 :2.000 i.O.



Erläuterungen:
WF = Wertfaktor
Erfassung der Biotoptypen nach V. DRACHENFELS (2004)
Bewertung der Biotoptypen nach NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG (2006)

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Krankenhäger Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Tier- und Pflanzenartenvorkommen

Das Plangebiet weist Siedlungslebensräume auf, die sich im Übergang zu Grünlandlebensräumen befinden. Hinzu kommen Gehölzlebensräume. Vorkommen gefährdeter und geschützter Tierarten bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht und sind aufgrund der intensiven Erholungsnutzung, insbesondere innerhalb der Saison, nicht zu erwarten. Durch die geplante Ausweitung der Erholungsnutzung werden die vorhandenen Strukturen nicht erheblich, über die bereits bestehende Nutzung hinaus, verändert. Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden lediglich einem Auslichten und Verjüngen unterzogen, so dass sich keine relevanten Veränderungen für die Tier- und Pflanzenartenvorkommen ergeben. Die freie Landschaft ist geprägt durch die unmittelbar angrenzende Weser und durch Grünlandflächen, die überwiegend beweidet werden.

Auch seltene Pflanzenarten wurden bis zum jetzigen Planungsstand auf den Flächen nicht vorgefunden und sind auch auf Grund der Nutzungen innerhalb des Plangebietes und der unmittelbaren Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Bewertung

Biotoptypen

Für das Plangebiet werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisher dargestellten landwirtschaftlichen Flächen in Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ sowie in eine örtliche Verkehrsfläche umgewandelt. Im heute vorhandenen Bestand stellen sich die Flächen jedoch bereits weitestgehend als Grünflächen, die der Erholung dienen, dar. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird vielmehr der heute bestehende Bestand und die geplanten Änderungen dargestellt. Diese beziehen sich überwiegend auf den Bereich südlich des Fährhauses und der einer geordneten Nutzung im Sinne der ruhigen Erholung zugeordnet werden soll. Für die Biotoptypen ergibt sich zu dem heutigen Bestand keine wesentliche Veränderung. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sich Veränderungen in Bezug auf die Versiegelung ergeben, da in einem untergeordneten Umfang Wege und Aufenthaltsbereiche zum Verweilen geschaffen werden sollen. Ebenfalls werden die Flächen einer intensiveren Pflege unterzogen, so dass mit Wertverlusten zu rechnen ist.

Durch vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. durch zusätzliche Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen) im Gebiet können neue Lebensräume geschaffen werden, die eine Bedeutung für Tiere und Pflanzen erlangen können.

Tiere und Pflanzenvorkommen

Die im Plangebiet nach jetzigem Kenntnisstand zu erwartenden allgemein verbreiteten, jedoch örtlich nicht beobachteten Tierarten werden bei Durchführung der Planung in ihren Populationen nicht gefährdet. Sie sind allgemein häufig und können auf angrenzende Lebensräume ausweichen. Gleiches gilt für potenziell im Plangebiet jagende Fledermäuse. Auch Vorkommen seltener Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Die Veränderung und der teilweise vollständige Verlust der Lebensraumstrukturen sind als erheblich negative Umweltauswirkung zu werten. In Bezug auf Lebensräume geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bodeneigenschaften und -funktionen

Im Plangebiet steht Braunaueboden an. (Kartenserver LBEG, NIBIS Kartenserver, 2011).

Die natürlichen Funktionen der Böden werden durch ihre Nutzung mäßig bis stark eingeschränkt. Der Boden ist in seiner Regelungsfunktion sowie hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion in Bezug auf die Überprägung und Versiegelung beeinträchtigt.

Bodenkontaminationen

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat keine Kenntnisse über Bodenkontaminationen im Plangebiet.

Bereiche mit besonderen Bodenwerten

Die Böden weisen für die Landwirtschaft eine geringe Bedeutung auf, da das Plangebiet und die angrenzenden Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Weser liegen und überwiegend als Grünland genutzt werden.

Im Plangebiet finden sich keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden oder sonstige Bereiche mit naturhistorischer, kulturhistorischer u. geowissenschaftlicher Bedeutung der Böden.

Bewertung

Durch die Änderung von landwirtschaftlichen Flächen hin zu einer Grünfläche mit den Zweckbestimmungen: „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ und den daraus resultierenden zusätzlichen Versiegelungen für die Erweiterung der Erholungsnutzung werden die bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Oberbodens, Umbau des Bodens und durch Versiegelungen gestört. Insbesondere verliert der Boden in den zusätzlich versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktionen sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna völlig, was einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt, der als erheblich zu bewerten ist.

Kein Eintrag oder Vorhandensein von Schadstoffen

Mit der geplanten Nutzung werden keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Ergebnis:

Die aus der Umlagerung und der Überbauung und aus dem Auf- und Abtrag der Böden resultierende Veränderung der Bodeneigenschaften und -funktionen ist als erhebliche negative Umweltauswirkung zu werten.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Grundwasser

Die Böden im Plangebiet weisen eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auf. Das Nitratauswaschungsrisiko ist als sehr gering einzustufen, so dass sie eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Wasser haben. (Landschaftsrahmenplan Hameln-Pyrmont, 2001)

Auf den unversiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildungsrate als mittel (201-300 mm/a) zu bezeichnen. In Bezug auf die Grundwassergefährdung stellt die Karte 4: *Grundwasser* des

Landschaftsrahmenplanes (2001) für den Planbereich eine Grundwasserentnahmestelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Nitratgehalten von mehr als 4 mg/l dar.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ist als gering zu bewerten.

Bewertung

Veränderungen der natürlichen Grundwassersituation

In den zukünftig zusätzlich versiegelten Bereichen verliert der Boden die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen und über die Sickerung dem Grundwasser zuzuführen. Somit sind Verringerungen der natürlichen Grundwasserneubildungsrate zu erwarten, welche jedoch als nicht als erheblich angesehen werden können. Durch die möglichst gering zu haltende Versiegelung und Überbauung wird die Versiegelung und die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen minimiert.

Mögliche Veränderung des Oberflächenwasserabflusses

Durch die auf den versiegelten Flächen stark verminderte Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss in die Vorflut oder den Kanal einstellen kann. Um dies zu vermeiden, soll das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert werden. Da der Anteil versickerungsunfähiger Flächen auf ein unerhebliches Maß reduziert wird ist zu erwarten, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickern kann und kein über das bereits stattfindende Maß hinausgehender Oberflächenwasserabfluss an die Vorflut abgeführt wird. In der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung sind entsprechende Regelungen zur Versickerung des Oberflächenwassers und zur Freihaltung des Hochwasserabflusses zu berücksichtigen.

Keine Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser

Mit der geplanten Nutzung werden keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser verbunden sein. In der Umweltprüfung wurde auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Ergebnis

Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotenzials sind nicht als erheblich negative Umweltauswirkungen zu werten, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil versickerungsunfähiger Flächen auf ein unerhebliches Maß reduziert wird. Es sind keine negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung

Die Flächen des Plangebiets tragen auf Grund ihrer Ausprägung und einer tlw. niedrigen Vegetationsdecke zur Kaltluftentstehung im Gebiet bei. Die dem Plangebiet angrenzenden Siedlungsstrukturen der Ortschaft Großenwieden weisen überwiegend ein ausgeglichenes Ortsklima auf. Die Luft ist weitgehend hygienisch unbelastet. Durch den Verkehr auf der Hauptstraße entstehen auf Grund der geringen Auslastung der Straße keine lufthygienischen Beeinträchtigungen. Für das Plangebiet sind außer aus der ortsüblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen keine lufthygienischen Vorbelastungen vorhanden.

Bewertung

Mit der geplanten Erholungsnutzung, die die bereits bestehende Erholungsnutzung im Plangebiet ergänzen soll, werden sich in den vorhandenen Erholungsbereich einfügende Strukturen geschaffen, was nicht zu einer erheblichen Beeinflussung des Kaltluftentstehungsortes beiträgt. Die Strukturen werden sich in das vorhandene Ortsklima einfügen und dieses nicht negativ beeinflussen. Mit der geplanten Nutzung werden keine erheblichen Veränderungen der vorhandenen Luftqualität z. B. durch Schadstoffeinträge verbunden sein.

Ergebnis

Insgesamt sind keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft abzuleiten. Auf weitergehende Betrachtungen wurde daher im Umweltbericht verzichtet.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Rinteln-Hamelner Weserland, in der Landschaftseinheit Weseraue (LRP LK HM- PY (2001), Textkarte 2), mit dem Landschaftsbildtyp: Weserniederung (LRP LK HM- PY (2001), Textkarte 3).

Die Weserniederung präsentiert sich als weiter, überwiegend ackerbaulich genutzter Talraum. Die natürliche Eigenart der Flussaue ist in weiten Teilbereichen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, durch Kiesabbau, Straßentrassen, Elektrofernleitungen und Siedlungsflächen stark anthropogen verändert.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Ortsrand von Großenwieden und der Weser mit vorgelagertem Grünland. Für die Ortsrandlage lässt diese Nutzung eine besondere Eigenart erkennen. Auf Grund der Überprägung des Plangebietes sind nur eine allgemeine Naturnähe sowie eine allgemeine Vielfalt zu erfassen. Gleichwohl kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu, da gerade die Weser hier unmittelbar erlebbar ist.

Bewertung

Durch die geplante zusätzliche Erholungsnutzung innerhalb des Plangebiets werden das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht beeinträchtigt, da die geplanten Strukturen sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen werden. Insbesondere der Erhalt der Gehölzstrukturen trägt zu einer weiterhin bestehenden landschaftswirksamen Einbindung des Gebietes bei.

Ergebnis

Insgesamt sind keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Landschaft abzuleiten. Auf weitergehende Betrachtungen wurde daher im Umweltbericht verzichtet.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung finden sich keine Kultur- und Sachgüter, so dass in der Umweltprüfung auf weitergehende Untersuchungen verzichtet wurde.

Auf den westlich angrenzenden Treidelpfad, der zukünftig reaktiviert werden soll, wird an dieser Stelle hingewiesen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Beschreibung

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß. Die Auswirkungen der Bauleitplanung betreffen auch dieses Wirkungsgefüge, das in der folgenden Matrix dargestellt ist.

Tab.: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet, Wirkung der Planung
(in Anlehnung an RAMMERT (1995))

auf	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	Klima Luft	Kultur- /Sach- güter	Mensch
Tiere	Konkurrenz, Nahrungskette (0)	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung (-) Nutzung der Flächen überwiegend durch den Menschen	Bodenbildung, Lebensraum (-) Verlust v. Lebensräumen nach Versiegelung	Nutzung (0)	Nutzung, Prägung der Landschaftsbestandteile (0)	Nutzung, Stoffein- u. Austrag, Beeinflussung (0)	keine (0)	Naturerlebnis, Nahrung (0)
Pflanzen	Geringe Nahrungspotenziale, geringe Lebensraum-potenziale (-) Verlust von Lebensräumen	Konkurrenz, Pflanzengesellschaften (-) Veränderung der typischen Pflanzengesellschaften durch intensiver Nutzung	Durchwurzelung Nährstoff-entzug, Bodenbildung (-) Verlust v. Vegetation nach Versiegelung	Nutzung (0)	Struktur-elemente (0)	Nutzung, Stoffein- u. Austrag, Beeinflussung (0)	keine (0)	Naturerlebnis (+)
Boden	Lebensraum (-) Verlust von Lebensräumen nach Versiegelung	Lebensraum, Nährstoffversorgung (-) Verlust von Lebensräumen nach Versiegelung	Geringe Bodenumlagerungen auf den Flächen, kein Eintrag von Boden (-) Bodenumlagerungen bei den Bautätigkeiten	Stoffeintrag, Filtration von Schadstoffen, Sedimentbildung (0)	Wasser-haushalt, Strukturelemente, Stoffhaushalt (0)	geringe Staubbildung (-) während der Bauarbeiten Staubbildung möglich	keine (0)	Erholungsnutzung (+)
Wasser	Lebens-grundlage (0)	Lebensgrundlage, (0)	Nasse Deposition, Stoffverlagerung, Beeinflussung von Bodenart u. -struktur (-) Verringerte Versickerungsraten nach Versiegelung von Böden	Ungestörte Grundwasserneubildung, (0)	Stoffhaushalt, Wasserhaushalt, (0)	Luftfeuchtigkeit, Lokalklima, Verdunstung (0)	keine (0)	Lebens-grundlage, Erholung (0)
Landschaft	Grünland-Siedlungslebensräume (0)	Grünland-Siedlungslebensräume (0)	Überprägung durch Erholungsnutzung (-) Intensivierung der Nutzung, weitere Überprägung	Wasserscheide, Gewässerverlauf (0)	Siedlungsrand (0)	Strömungsverlauf, Kaltluftbildung (0)	keine (0)	Ästh. Empfinden, Erholung, Wohlbefinden (+) zusätzlich nutzbar Freiräume
Klima/ Luft	Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum, Wohlbefinden, Umfeldbedingungen (0)	Lebensgrundlage, Atemluft, Verbreitung, Bestäubung, Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen (0)	Bodenluft, Bodenklima, Stoffeintrag, Bodenentwicklung (-) Bodenversiegelung	Grundwasser-neubildung (-) Verringerung durch Versiegelung	Stoffhaushalt, Erholungseignung (0)	Ausgeglichenes Klima, unbelastete Luft (0)	keine (0)	Lebensgrundlage, Atemluft, Wohlbefinden, Umfeldbedingungen (0)
Kultur-/ Sachgüter	keine (0)	keine (0)	keine (0)	keine (0)	keine (0)	keine (0)	keine (0)	keine (0)
Mensch	Störungen durch intensive Nutzung, Verdrängung (-) weitere Verdrängung	Pflege, Verdrängung (-) Intensivierung der Nutzung, Verdrängung	Erholungsnutzung (-) Intensivierung der Nutzung	Nutzung, Gestaltung (-) Veränderung der nat. Grundwasser-situation durch Versiegelungen	Nutzung und Überformung (-) Gestaltung, Überformung	Nutzung, Stoffeintrag (0)	keine (0)	Freiflächen (+) zusätzliche Nutzbarkeit

Bewertung/ Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst. Aus der Durchführung der Planung resultieren keine darüber hinausgehenden komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus derartigen Wechselwirkungen zu erwarten.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin dem Bestand entsprechend genutzt. Die durch die intensive Erholungsnutzung bereits überprägte Umweltsituation wird sich nicht verändern. Ein alternativer Standort für die Erholungsnutzung müsste an einer anderen Stelle gefunden werden. Ggf. wäre dies mit der Inanspruchnahme von in der freien Landschaft befindlichen Flächen, die nicht dem Siedlungszusammenhang und einem bereits bestehenden Erholungsbereich zugeordnet werden können, verbunden. Auf diesen Flächen wäre es, auf-

grund der jeweils vorgefundenen Arten der Bodennutzung (z.B. Grünland, landschaftlich sensible Lage) möglich, dass die aus der Überbauung resultierenden Umweltauswirkungen nachteiliger zu werten wären, als am vorliegenden Standort.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die bei Realisierung des Vorhabens zu erwartenden, nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tab.: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Keine Beeinträchtigung des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens	-
Pflanzen, Tiere	- Keine Beeinträchtigungen von bes. geschützten o. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten	-
	- Beeinträchtigungen aus dem Verlust des Lebensraumpotenzials nach Überbauung der Flächen	●
Boden	- Beeinträchtigungen aus der Versiegelung von Böden	●
	- Keine Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein von Altlasten / Eintrag von Schadstoffen	-
	- Keine Beeinträchtigungen von Bereichen mit besonderen Werten von Böden	-
Wasser	- Keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern	-
	- Beeinträchtigungen aus einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate oder einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss	-
Luft/Klima	- Keine Beeinträchtigungen des Ortsklimas und der Luftqualität	-
Landschaft	- Keine Beeinträchtigung des Ortsbildes	-
	- Beeinträchtigungen aus der fehlenden Einbindung in die freie Landschaft	-
Kultur/Sachgüter	- Keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern	-
Wechselwirkungen	- Keine Beeinträchtigungen aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	-
● = erheblich, - = nicht erheblich		

Insbesondere die Flächeninanspruchnahme für die Überbauung mit Freiraumstrukturen (Wege, Aufenthaltsbereiche usw.) wird zu Veränderungen der Umweltsituation führen.

3 Eingriffe in Natur und Landschaft/ Eingriffsregelung

3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGBNatSchG und dem § 14 BNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Flächeninanspruchnahme sowie die zusätzliche Überbauung der Flächen sind eingriffsrelevant. Zusammenfassend sind die folgenden erheblichen Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter zu nennen:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu intensiven Siedlungslebensräumen, Verlust von tlw. Grünland- und Gehölzlebensräumen,
- Schutzgut Boden: Verlust der Bodeneigenschaften und –funktionen nach zusätzlicher Versiegelung und Umbau von Boden,
- Schutzgut Wasser: Veränderung der natürlichen Grundwassersituation infolge von zusätzlichen Versiegelungen.

3.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auch auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

In der vorliegenden Flächennutzungsplanung wird wie folgt zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe beigetragen:

Im FNP wird nur die zur Ausweisung einer Grünfläche unbedingt notwendige Fläche in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wasserhaushaltes und des Landschafts- und Ortsbildes können auf diesen Flächen minimiert werden.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, so dass die nachfolgenden Angaben Hinweise zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe für die Vorhabenplanung sind:

- Über den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, über die Berücksichtigung einer geringen und für die geplante Erholungsnutzung notwendigen Versiegelung in der konkreten Vorhabenplanung soll das Maß der versiegelten Fläche reduziert und Beeinträchtigungen von Boden und Wasserhaushalt durch Versiegelungen vermindert werden.
- Das im Änderungsbereich auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort versickert werden. Hiermit sollen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden werden. In der konkreten Vorhabenplanung sollen ggf. entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, so dass die nachfolgenden Angaben zum Ausgleich erheblicher Eingriffe für die Vorhabenplanung gelten.

Durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes kann der überwiegende Teil der Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dies kann z.B. über eine anzupflanzende randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen oder über eine Durchgrünung mit Laubbäumen erreicht werden. Ist es nicht möglich, einen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Gebietes vorzusehen, so sind die Eingriffe über externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Lage, Art und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen sollen in der konkreten Vorhabenplanung näher bestimmt werden. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und hierbei die Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung durch den Erhalt vorhandener, gewachsener Grünstrukturen in den Vordergrund zu stellen.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird der Bestand der Planung inkl. der im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2006) gegenüber gestellt, um den Eingriff zu ermitteln.

Für die mögliche, der Erholung dienende Nutzung der Grundstücksflächen wird davon ausgegangen, dass die Flächen überwiegend in ihrem heutigen Zustand erhalten bleiben. Lediglich für den ehemaligen Hausgarten- / Kleingarten im südlichen Plangebiet wird davon ausgegangen, dass sich durch die Überplanung Veränderungen ergeben, die zu einer geringfügigen Veränderung des Biotopwertes führen. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass innerhalb der geplanten Grünfläche untergeordnet Wege und Freiraumstrukturen wie Sitz- und Aufenthaltsbereiche geschaffen werden, die in der Regel mit einer geringfügigen Versiegelung einhergehen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die in der Bilanz ermittelten Werte auf dem nicht flächenscharfen Maßstab der Flächennutzungsplanung basieren und daher nur Anhaltspunkte für den voraussichtlich entstehenden Eingriff und seine Kompensation darstellen. Zur Ermittlung des konkreten Eingriffs wird auf die Ebene der Vorhabenplanung verwiesen.

Tab.: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Rechnerische Bilanz über den Eingriff in Natur und Landschaft							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoptypen	Fläche in ca. ha	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in ca. ha	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
OVS (Straßenverkehrsfläche)	0,028	0	0	OVS (Straßenverkehrsfläche)	0,028	0	0
OE (Einzelhaus/Fährhaus)	0,008	0	0	OE (Einzelhaus/Fährhaus)	0,008	0	0
TF (befestigte Fläche)	0,131	0	0	TF (befestigte Fläche)	0,131	0	0
PHG (Hausgarten/Kleingarten)	0,261	2	0,522	PHG (Hausgarten/Kleingarten)	0,261	1,5	0,392
PHZ (Ziergarten)	0,073	1	0,073	PHZ (Ziergarten)	0,073	1	0,073
GRT (Scherrasen)	0,068	1	0,068	GRT (Scherrasen)	0,068	1	0,068
HFM (Strauch-Baumhecke)	0,053	3	0,159	HFM (Strauch-Baumhecke)	0,053	3	0,159
Gesamtfläche	<u>0,622</u>	Flächenwert IST	<u>0,822</u>	Gesamtfläche	<u>0,622</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>0,692</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 0,692 – 0,822= -0,13 Werteinheiten							

Die rechnerische Bilanz zeigt, dass nach der Nutzungsänderung ein Kompensationsdefizit von – 0,13 Werteinheiten zu erwarten ist.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage, Art und der Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur externen Kompensation von erheblichen Eingriffen in der konkreten Vorhabenplanung näher zu bestimmen sind.

Für den externen Ausgleich, der aus dem Lebensraumverlust und dem Eingriff in den Boden resultiert, sind ggf. weitere Maßnahmen auf externen Flächen durchzuführen. Die Art der Maßnahmen und die Lage dieser Flächen sind in der nachfolgenden Vorhabenplanung zu bestimmen.

Eine voraussichtliche, externe Kompensation der verbleibenden Eingriffe kann z.B. über die Anlage von ca. 0,065 ha standortgerechter Gehölzpflanzung auf sehr geringwertigen Ackerflächen oder der Aufwertung einer Ackerfläche hin zu Grünland von ca. 0,13 ha erfolgen.

3.3 Planalternativen

3.3.1 Standort

Die Stadt Hessisch Oldendorf verfolgt das Ziel, die sich beidseits des Fähranlegers Großenwieden bietenden Grünflächen in ein Konzept einer naturnah ausgeformten Weserpromenade mit hoher Aufenthalts- und Erlebnisqualität zu integrieren. Die unmittelbare Wesernähe stellt im Zusammenhang mit dem Aspekt des Naturerlebens hier eine besonders wichtige Rahmenbedingung dar, weil eine für die Öffentlichkeit zugängliche Parkanlage nur ihre besondere Attraktivität im Zusammenhang mit dem Element Wasser (hier: die Weser) entfalten kann. Daher können Grün- und sonstige Freiflächen ohne Weserbezug von der Suche nach geeigneten Alternativstandorten ausgenommen werden.

Im Siedlungsbereich Großenwieden bieten sich städtebaulich vertretbare Alternativflächen ausschließlich beidseits des Fähranlegers.

Standortalternative 1:

Im weiteren nördlichen Verlauf münden die sich flächenhaft verjüngenden Grünflächen mit Geh- und Radweg auf die Hauptstraße. Westlich der Hauptstraße befinden sich parallel zum Siedlungsbereich nur die Böschungsbereiche der Weser, die aufgrund der Hangneigung und Beschaffenheit für die Entwicklung einer Weserpromenade und den damit verbundenen Frei- und Aufenthaltsbereichen nicht geeignet sind. Diese Flächen sind bereits im wirksamen FNP der Stadt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Eine Änderung der Art der Bodennutzung soll auch aus Gründen der Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit bereits ökologisch bedeutsam ausgewiesenen Flächen vermieden werden.

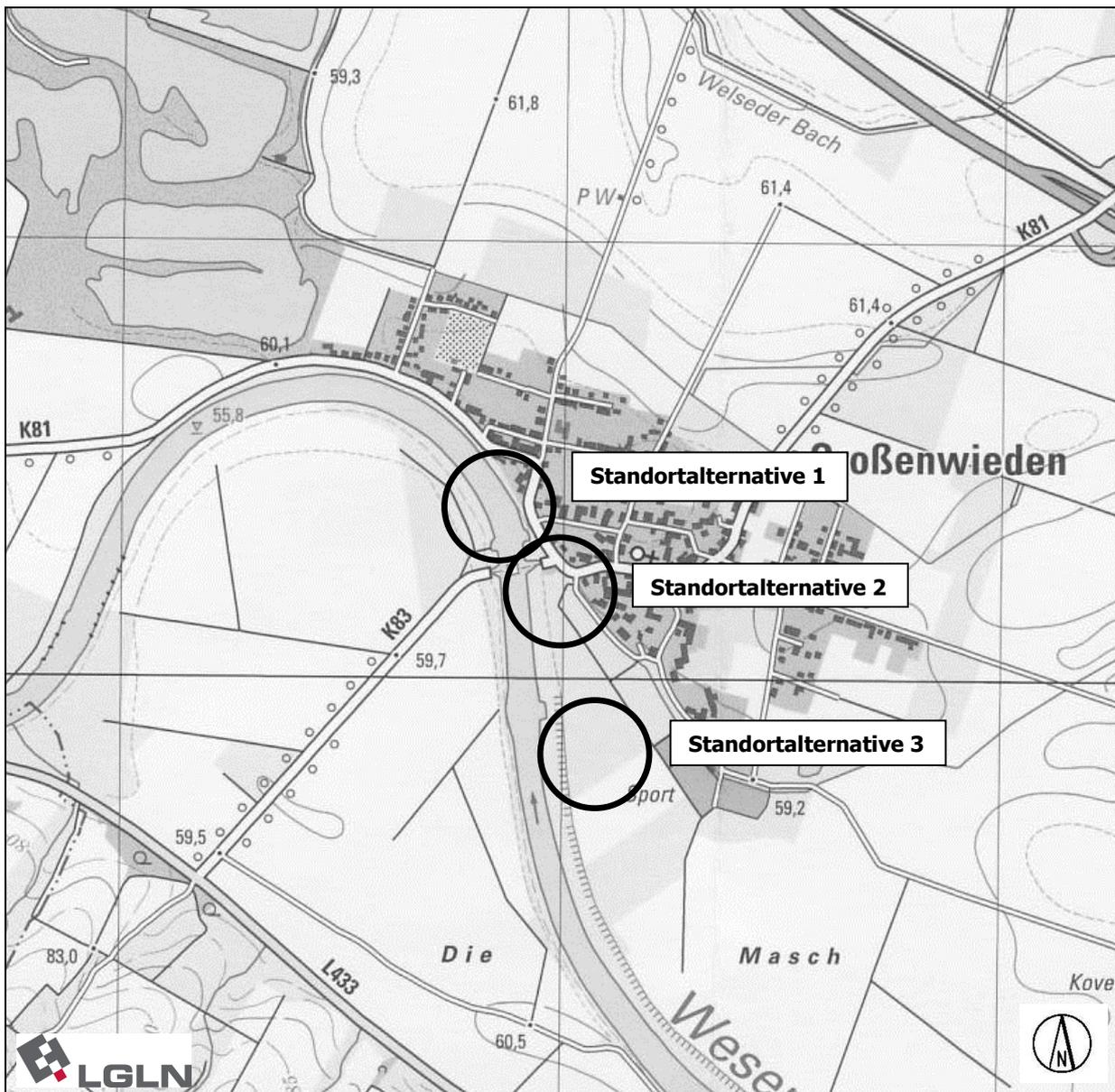
Standortalternative 2:

In südlicher Fortsetzung des Fähranlegers befanden sich bis vor wenigen Monaten die ehemaligen Frei- und Gartenflächen des Fährmannes, die sich lange Zeit als Grabeland und als Fläche für die Geflügelhaltung zwecks Eigenversorgung darstellten. Kleinere bauliche Anlagen im Sinne von Schuppen mit kleineren Anlagen zur Tierhaltung waren dafür kennzeichnend. Diese Flächen sind bereits durch Vegetationsbestände landschaftsgerecht eingefasst, so dass sich bereits dadurch eine homogene und naturräumliche Raumstruktur mit unmittelbarem Ausblick auf die Weser und eine funktionale Zuordnung zum Fähranleger erkennen lässt. Diese Fläche weist über den neu angelegten Geh- und Radweg (außerhalb der Fläche, an der Straße gelegen) und durch die bereits natürlich erscheinenden Zugänge sinnvolle funktionale Verbindungen zu angrenzenden Verkehrsflächen und zum Fähranleger auf. Hierdurch kann eine unmittelbare funktionale Integration dieser Flächen in die bereits nördlich des Fähranlegers gestalteten Grünanlagen gewährleistet werden.

Standortalternative 3:

Die sich weiter in südlicher Richtung anschließenden Grünflächen werden durch eine Wegeparzelle von den funktional verbundenen Grünflächen getrennt. Ferner handelt es sich um private Gartenflächen als Streuobstwiese mit zum Teil hoher ökologischer Bedeutung, die für eine öffentliche Inanspruchnahme nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben diese Flächen keinen Sichtbezug zur Weser, was den Erlebniswert erheblich reduziert. Diese Flächen, die sich bis zum Sportplatz relativ einheitlich, aber auch strukturreich als dorftypische Haus- und Grabegärten (teilweise auch mit Tierhaltung versehen) darstellen, haben vielmehr eine Bedeutung für das Landschaftserleben als dorftypische und dem Siedlungsbereich vorgelagerte Gärten und Freibereiche und sollen als solche auch erhalten werden.

Abb.: Alternative Standorte im Bereich des Ortsteils Großenwieden, © LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln



Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die betrachteten Standortalternativflächen 1 und 3 aufgrund der im Bereich 1 fehlenden Freiflächenpotenziale, der fehlenden Zuordnung zu den bereits für den Tourismus erschlossenen Grünflächen (Fähranleger) und der im Bereich 3 fehlenden Flächenverfügbarkeiten und fehlenden Ausrichtung zum Erlebnisraum Weser nicht für eine Vervollständigung und Entwicklung der Weserpromenade Großenwieden eignen. Andere, außerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Flächen (z.B. Kiesteiche oder landwirtschaftliche Flächen im Süden und Osten Großenwiedens) scheiden ebenfalls aufgrund von Nutzungskonflikten mit den absehbaren Kiesabbauabebereichen und den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen als Alternativflächen aus.

Daher wird der bauleitplanerischen Entwicklung des Alternativbereiches 2 gegenüber den übrigen betrachteten Bereichen der Vorrang eingeräumt, da die für den Tourismus und das Landschafts- und Naturerleben wichtige räumlich-funktionale Verbindung zu den bereits bestehenden touristisch gestalteten Bereichen am Fähranleger gegeben ist und aufgrund des Nutzungsschwerpunktes „ruhige Erholung“ auch keine weitergehenden Nutzungskonflikte zu anderen in der Umgebung befindlichen baulichen und sonstigen Nutzungen zu erwarten sind.

3.3.2 Planinhalt

Die Stadt Hessisch Oldendorf beabsichtigt innerhalb der Flächen des Geltungsbereiches, südlich des Fähranlegers die Erweiterung und gezielte Entwicklung von Erholungsstrukturen in Form eines naturnah gestalteten Aufenthaltsbereiches. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Weser. Die geplanten Nutzungen stellen keine Behinderung der Abflussverhältnisse dar.

Mit den hier beschriebenen Maßnahmen der Umgestaltung des Fähranlegers im Sinne einer Weserpromenade soll neben der Förderung der Dorfgemeinschaft auch das wirtschaftliche Potenzial des Tourismus im Weserbergland für Hessisch Oldendorf insgesamt weiter aktiviert werden. Aus den bisherigen Anstrengungen und Maßnahmen ähnlicher Projekte wird deutlich, dass in der Region auch weiterhin große Entwicklungspotenziale zur Förderung der Naherholung und die wohnortnahe Freizeitgestaltung bestehen. Die landschaftlichen Qualitäten und die Freizeitinfrastruktur sind wichtige Stärken der Region, die in Zukunft weiter ausgebaut werden sollen. Diese leisten auch einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die landwirtschaftlichen Flächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ umgewandelt. Die bestehende Kreisstraße K 81 wird als öffentliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die Darstellung innerhalb des Überschwemmungsgebietes wird beibehalten.

Im Bestand stellen sich die Freiflächen bereits überwiegend als Grünflächen dar, die touristisch genutzt werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich in Bezug auf die Strukturen keine wesentlichen Veränderungen.

3.3.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Flächen weiterhin in ihrer jetzigen Ausprägung für die Erholungsnutzung verfügbar. Die Gartenflächen, die dem Fährhaus zuzuordnen sind, blieben weiterhin in ihrer Ausprägung erhalten. Es würden sich keine Veränderungen in Bezug auf die Schutzgüter und ihre Funktionen ergeben.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001),
- zur Biotoptypenkartierung: V. DRACHENFELS (Hildesheim, 2004): "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen", zur Erfassung des Landschaftsbildes: KÖHLER & PREIß (Hildesheim, 2000): "Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes",
- Zur Bewertung der Biotoptypen, des Bodens, des Klimas und der Luft sowie des Wassers und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft: die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (Hannover, 2006),
- Zur Erfassung des Bodens: LBEG, NIBIS Kartenserver, 2010.
- Zur Beurteilung von Schutzgebieten in Bezug auf Grund- und Trinkwasser: NLWKN, interaktive Karte: Schutz- und Gewinnungsgebiets für Grund- und Trinkwasser, 2011

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nur dort ergeben, wo der Maßstab der Flächennutzungsplanung nicht genau genug ist, um den Bestand genauer zu erfassen und die Art der geplanten Nutzung sowie deren potenzielles Maß zu bestimmen. In der Folge können der hier ermittelte Eingriffsumfang und die daraus resultierende Kompensation nur annähernd bestimmt werden. Konkretisierungen müssen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der konkreten Vorhabenplanung erfolgen.

4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 „Weserpromenade Großenwieden“ werden keine unmittelbaren Baurechte begründet. Sie bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass aus ihren Darstellungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB ein Bebauungsplan BauGB entwickelt wird, der zur Durchführung und Realisierung des Vorhabens führt und der o. g. Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedarf. In Einzelfällen ist auch eine Beurteilung gem. § 35 Abs. 2 BauGB möglich, wenn sonstige öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Prüfung der Beurteilungsgrundlage des konkreten Vorhabens soll auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die planungsrechtlich ermöglichte Nutzung für eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen: „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ wurde hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Im Plangebiet sind bereits Erholungsnutzungen vorhanden, die eine lediglich allgemeine Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen aufweisen und denen eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser zukommt. Für die Landschaft und die Erholung der Bevölkerung haben die Flächen eine hohe Bedeutung. Durch die geänderte zulässige Nutzung ergeben sich keine nachteiligen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch und Landschaft. Für den Menschen werden vielmehr Verbesserungen in Bezug auf die Erholungsnutzung geschaffen, da weitere bisher nicht frei zugängliche Flächen entwickelt werden und zur Verfügung stehen.

Die mit der Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Flächen zu Grünflächen verbundenen Eingriffe in die Umwelt beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und

resultieren aus nachhaltigen Lebensraumverlusten und Funktionsverlusten der Böden. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass innerhalb der geplanten Grünfläche Versiegelungen und Intensivierungen für die Erholungsnutzung und der Gestaltung im Sinne einer Weserpromenade vorgenommen werden.

Für die Schutzgüter Klima und Luft werden keine erheblich Auswirkungen prognostiziert, da das Plangebiet in seiner Struktur und Beschaffenheit weitestgehend erhalten bleibt. Kultur- und Sachgüter werden von der Planung nicht betroffen.

Im Flächennutzungsplan können die für die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich erheblicher Eingriffe in die Umwelt wirksamen konkreten Maßnahmen nicht festgesetzt werden, weil hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung zur Darstellung kommt. Aus diesem Grund werden nur Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung gegeben. Nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden und minimiert werden, indem eine geringe und der geplanten Nutzung angemessene Überbauung und Versiegelung berücksichtigt wird.

Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden sollen innerhalb der Fläche Durchgrünungen mit standortgerechten Baum- und Straucharten vorgesehen werden, die die vorhandenen Strukturen sinnvoll ergänzen. Reichen die Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht aus, so sind ggf. externe Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Eine Untersuchung von Standortalternativen wurde auf Grund der konkreten Planung einer Weserpromenade im unmittelbaren Umfeld der Weserfähre in Großenwieden im Bereich westlich von Großenwieden und östlich der Weser im Gemeindegebiet vorgenommen.

Drei Standortalternativen wurden betrachtet, wobei der Standort 1 auf Grund seiner Hanglage und nicht geeigneten Beschaffenheit der Flächen verworfen wurde. Die Standortalternative 3, die sich auf Flächen südlich des hier beschriebenen Geltungsbereiches bezieht, weist Flächen auf, die auf Grund von Privateigentum nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die Flächen landschaftswirksam und haben in ihrer heutigen Ausprägung einen hohen Wert für das Landschaftserleben in diesem Bereich.

Die Errichtung einer Weserpromenade dient der Förderung der Erlebbarkeit der Weser. Hierfür ist die unmittelbare Wahrnehmung des Wassers erforderlich. Auf den Flächen der Standortalternative 2 ist dies gegeben. Hinzu kommen die Flächenverfügbarkeit und die bereits vorhandene Einbindung in die Örtlichkeit des Fähranlegers. Auf dieser Grundlage wurde der Standortalternative 2 der Vorrang eingeräumt.

Der Standort ist dadurch gekennzeichnet, dass er sich der vorhandenen Erholungsnutzung anschließt, bereits überwiegend durch Grünflächen gebildet wird und sich im Vergleich zu ggf. alternativen Flächen (z.B. Grünland) geringe Umweltauswirkungen ergeben.

Nach Prüfung der für die Umwelt bedeutsamen Schutzgüter stellt sich die Bauleitplanung als vertretbar dar.

Teil III Abwägung

1.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt.

Fachbehörde	Stellungnahme in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Hameln - Pyrmont, Schreiben vom 22.02.2011</p>	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des FNP keine Bedenken. Es wird mit Blick auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. die konkrete Vorhabenplanung darauf hingewiesen, dass der im Rahmen des Förderprogrammes LEADER+ geplante Nutzungsumfang und damit die bauliche und sonstige Entwicklung des Plangebietes mit der dargestellten Grünfläche und deren Zweckbestimmung vereinbar sein muss. Den Belangen des Hochwasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes ist Rechnung zu tragen. Dies bezieht sich sowohl auf die Art der geplanten Nutzungen als auch auf den Versiegelungsgrad. Eine Entwicklung in Richtung Baugebiet ist für das Plangebiet ausgeschlossen. Dem Aspekt der ruhigen (naturnahen) Erholung ist bei der „gestalterischen Aufwertung“ und Nutzung des Plangebietes (s. Begründung S. 5) besonders Rechnung zu tragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die weiteren, in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende konkrete Vorhabenplanung und werden daher in Bezug auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung werden die Hinweise in Bezug auf den geplanten Nutzungsumfang und deren Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung „ruhige Erholung“, und in Bezug auf die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Die Entwicklung eines neuen „Baugebietes“ ist seitens der Stadt Hessisch Oldendorf auch nicht beabsichtigt und würde auch nicht mit den Zielen dieser FNP-Änderung vereinbar sein.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen gegen die FNP-Änderung grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen der beabsichtigten Entwicklung des Planbereiches ist die Minimierung von Eingriffen anzustreben und dabei vordringlich der Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen zu gewährleisten. <u>Hinweis:</u> <i>Begründung S. 11 Punkt 4.2 Landschaftsrahmenplan und S. 22 Fachplanungen</i> Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) HM-27 liegt. Sollte die Abgrenzung des LSG im Landschaftsrahmenplan (LRP) nicht eindeutig erkennbar sein, liegt das an der Maßstäblichkeit des LRP.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.</p> <p>Im vorliegenden Flächennutzungsplan wird nur die allgemein vorgegebene Art der baulichen Nutzung definiert, so dass die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe Bestandteil der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) bzw. Teil der konkreten Vorhabenplanung ist. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden jedoch bereits Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft aufgeführt, die als Orientierung nachfolgender Bauleitplanungen dienen sollen.</p> <p>Der Hinweis, dass das Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) HM-27 liegt, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angeführten Abschnitte der Begründung und</p>

		<p>des Umweltberichtes werden entsprechend angepasst.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Hameln – Pyrmont, Schreiben vom 24.02.2011</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Der Planbereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser. Nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen, 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. <p>Mit der Darstellung von Grünflächen und der Zweckbestimmung „Parkanlage und ruhige Erholung“ werden nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont keine neuen Baugebiete geschaffen, so dass eine wasserrechtliche Zulassung der 12. Änderung des FNP Großenwieden Nr. 1 „Weserpromenade Großenwieden“ nicht erforderlich wird. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet der Weser wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung sowie eine Hinweis in der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden bereits berücksichtigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden ferner die in der Stellungnahme aufgeführten Vorgaben gem. § 78 Abs.1 WHG zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung werden die entsprechenden Vorgaben derart berücksichtigt, dass durch die geplanten Grünflächen kein Abflusshindernis erzeugt wird.</p> <p>Die Entwicklung eines neuen „Baugebietes“ ist seitens der Stadt Hessisch Oldendorf nicht beabsichtigt und würde auch nicht mit den Zielen dieser FNP-Änderung vereinbar sein. In diesem Zusammenhang wird daher zur Kenntnis genommen, dass gem. der Auffassung der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Zulassung der Flächen-nutzungsplanänderung nicht erforderlich wird.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Untere Wasserbehörde gem. § 78 Abs. 3 WHG in Einzelfällen eine Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen kann, sofern die Pkt. 1-4 des § 78 Abs. 3 WHG eingehalten werden und dies in einer gutachterlichen Stellungnahme nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanungen wird daher bei Berücksichtigung einer gutachterlichen Bewertung rechtzeitig die Beantragung entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen oder Zulassungen bei der Unteren Wasserbehörde veranlasst.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	<p>nach § 78 Abs. 3 als zuständige Behörde abweichend von Absatz 1, Satz 1, Nummer 2, die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im 'Einzelfall das Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <p>Die o.a. Punkte 1-4 des § 78 Abs. 3 WHG sind in einer gutachterlichen Stellungnahme abzuarbeiten und müssen für die Genehmigungsfähigkeit des wasserrechtlichen Antrages jeweils erfüllt werden.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann nach § 78 Abs. 4 als zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind <p>oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen als Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Realisierung einer attraktiven Weserpromenade im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans Großenwieden sind rechtzeitig als wasserrechtliche Genehmigungen oder Zulassungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen.</p>	
<p>E.ON Westfalen Weser AG, Schreiben vom 09.02.2011</p>	<p>Ihren Flächennutzungsplan haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der E.ON Westfalen Weser AG und betriebsgeführter Unternehmen geprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich folgende Versorgungsanlagen:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bestehen. Ferner wird der Hinweis auf die in der Anlage der Stellungnahme gekennzeichneten Versorgungsanlagen (Niederspannungskabel, Gasleitung) zur Kenntnis genommen. Hierzu wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich diese außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden und zu dem überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen. Eine Darstellung</p>

	<p>- Niederspannungskabel, Gasleitung.</p> <p>Bitte nehmen Sie in Plan- und Textteil des Flächennutzungsplanes folgenden Standardtext auf:</p> <p>1. Allgemein gilt:</p> <p>Einwirkungen auf Anlagen der E.ON Westfalen Weser AG, die durch unzulässige Bepflanzung, Bebauung oder ähnliches eintreten, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der E.ON Westfalen Weser AG errichtet werden.</p> <p>2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt:</p> <p>Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE- Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen.</p> <p>Nach diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sind. Diese sind mit uns abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungsträger zu beteiligen.</p>	<p>in der Planzeichnung dieser FNP-Änderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der in der Stellungnahme aufgeführte Text zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen für Leitungen wird als Hinweis in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Sollten im Rahmen konkreter Baumaßnahmen entsprechende Leitungen der E.ON Westfalen Weser AG betroffen sein, wird das Unternehmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und in die weiteren Planungen einbezogen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen zu Lasten des Veranlassers gehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>WINGAS TRANSPORT GmbH, Schreiben vom 21.02.2011</p>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH & Co. KG sowie OPAL NEL TRANSPORT GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der WINGAS TRANSPORT GmbH sowie der zu vertretenden Anlagenbetreiber von der Planung betroffen sind.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfes erforderlich werden, erfolgt eine erneute Beteiligung der WINGAS TRANSPORT GmbH. Eine konkrete Aussage in Bezug auf externe Ausgleichsflächen erfolgt jedoch nicht auf Ebene des Flächennut-</p>

	<p>Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS TRANSPORT kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche WINGAS TRANSPORT mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o).</p>	<p>zungsplanes, sondern ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die weiteren Betreibergesellschaften ebenfalls beteiligt und, sofern eine Stellungnahme erfolgt ist, berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>LGLN, Regionaldirektion Hannover, Schreiben vom 21.02.2011</p>	<p>Zu der oben benannten Änderung des Flächennutzungsplanes an der Weserpromenade in Großenwieden weise ich aus Sicht des Amtes für Landentwicklung Hannover nur auf folgendes hin:</p> <p>Die Stadt Hessisch Oldendorf will den Bereich des Fähranlegers in Großenwieden im Rahmen eines Leaderprojektes umgestalten und erweitern, um die touristische Nutzungsqualität weiter auszubauen (siehe Anlage). Das Projekt „Erweiterung des Rastplatzes in Großenwieden“ wurde am 26.10.2010 genehmigt und ist bis zum 30.06.2011 auszuführen und abzurechnen.</p> <p>Ansonsten werden keine Einwände oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis auf das Vorhaben der Stadt Hessisch Oldendorf wird zur Kenntnis genommen. Es ist Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und wurde entsprechend in der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt. Die weiteren Hinweise in Bezug auf die Genehmigung sowie die damit verbundenen Ausführungsfristen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Belang der Flächennutzungsplanänderung, sondern beziehen sich auf die konkrete Vorhabenplanung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Zentrale Polizeidirektion, Abteilung 5 – Besondere Dienste, Schreiben vom 25.02.2011</p>	<p>Die alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches (siehe Vermerk(e) in der beigefügten Kartenunterlage). Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen, etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes keine Bombardierung stattgefunden hat und somit keine Bedenken in Bezug auf Abwurfkampfmittel bestehen.</p> <p>In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis auf das Verfahren bei Funden anderer Kampfmittel im Rahmen von Erdarbeiten aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 07.02.2011</p>	<p>Die Planung berührt keine von der TenneT wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von der TenneT eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung keine von der TenneT wahrzunehmenden Belange berührt und seitens der TenneT keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt ist.</p>

	<p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird gebeten, die TenneT an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Stellungnahme entsprechend wird von einer weiteren Beteiligung der TenneT im Rahmen dieses Verfahrens abgesehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	--

1.2 Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt.

Fachbehörde	Stellungnahme in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Hameln - Pyrmont, Schreiben vom 20.02.2012</p>	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.02.2011 und möchte noch einmal ausdrücklich herausstellen, dass im Plangebiet nur geringe Flächenanteile durch bauliche Anlagen/Versiegelungen in Anspruch genommen werden dürfen. Der Gesamtcharakter als Grünfläche muss gewahrt bleiben.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 22.02.2011 nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>„Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des FNP keine Bedenken.“</i></p> <p><i>Es wird mit Blick auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. die konkrete Vorhabenplanung darauf hingewiesen, dass der im Rahmen des Förderprogrammes LEADER+ geplante Nutzungsumfang und damit die bauliche und sonstige Entwicklung des Plangebietes mit der dargestellten Grünfläche und deren Zweckbestimmung vereinbar sein muss. Den Belangen des Hochwasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes ist Rechnung zu tragen. Dies bezieht sich sowohl auf die Art der geplanten Nutzungen als auch auf den Versiegelungsgrad. Eine Entwicklung in Richtung Baugebiet ist für das Plangebiet ausgeschlossen. Dem Aspekt der ruhigen (naturnahen) Erholung ist bei der „gestalterischen Aufwertung“ und Nutzung des Plangebietes (s. Begründung S. 5) besonders Rechnung zu tragen.“</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf das Schreiben vom 22.02.2011 verwiesen wird. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird die bereits zur Stellungnahme vom 22.02.2011 erfolgte Abwägung unverändert zur Abwägung der Stellungnahme vom 20.02.2012 erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zur Stellungnahme vom 22.02.2011 ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>„Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.“</i></p> <p><i>Die weiteren, in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende konkrete Vorhabenplanung und werden daher in Bezug auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung werden die Hinweise in Bezug auf den geplanten Nutzungsumfang und deren Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung „ruhige Erholung“, und in Bezug auf die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Die Entwicklung eines neuen „Baugebietes“ ist seitens der Stadt Hessisch Oldendorf auch nicht beabsichtigt und würde auch nicht mit den Zielen dieser FNP-Änderung vereinbar sein.“</i></p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bzw. dem Genehmigungsverfahren wird darauf geachtet, dass der Gesamtcharakter als Grünfläche erhalten bleibt und nicht durch bauliche Anlagen/Versiegelungen verloren geht.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	<p><u>Liegenschaftsamt</u></p> <p>Unter Punkt 9.1 der Begründung wird ausgeführt, dass sich die Grundstücke im Plangebiet im Eigentum der Stadt Hessisch Oldendorf befinden. Dieser Aussage muss widersprochen werden. Sowohl das Grundstück, auf dem das Fährhaus steht, als auch das Straßengrundstück, das zur Kreisstraße 83 gehört, sind Eigentum des Landkreises Hameln-Pyrmont.</p> <p>Beabsichtigte Nutzungen, die kreiseigene Grundstücke mit einbeziehen sollen, sind daher mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis, dass sich sowohl das Grundstück, auf dem das Fährhaus steht, als auch das Straßengrundstück, das zur Kreisstraße 83 gehört, im Eigentum des Landkreises Hameln-Pyrmont befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen unter Pkt. 9.1 der Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Sofern sich zukünftige Planungen auf die o.g. kreiseigenen Grundstücke beziehen, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Ich verweise inhaltlich und nehme Bezug auf meine Stellungnahme vom 24.02.2011.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 24.02.2011 nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>„Der Planbereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser.</i></p> <p><i>Nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,</i> <i>2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,</i> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Schreiben vom 24.02.2011 weiterhin Gültigkeit hat. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird die bereits zur Stellungnahme vom 24.02.2011 erfolgte Abwägung unverändert zur Abwägung der Stellungnahme vom 20.02.2012 erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zur Stellungnahme vom 24.02.2011 ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>„Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet der Weser wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung sowie ein Hinweis in der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang werden ferner die in der Stellungnahme aufgeführten Vorgaben gem. § 78 Abs.1 WHG zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung werden die entsprechenden Vorgaben derart berücksichtigt, dass durch die geplanten Grünflächen kein Abflusshindernis erzeugt wird.</i></p>

	<p>3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,</p> <p>4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,</p> <p>5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,</p> <p>6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,</p> <p>7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,</p> <p>8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,</p> <p>9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.</p> <p>Mit der Darstellung von Grünflächen und der Zweckbestimmung „Parkanlage und ruhige Erholung“ werden nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont keine neuen Baugebiete geschaffen, so dass eine wasserrechtliche Zulassung der 12. Änderung des FNP Großenwieden Nr. 1 „Weserpromenade Großenwieden“ nicht erforderlich wird.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann nach § 78 Abs. 3 als zuständige Behörde abweichend von Absatz 1, Satz 1, Nummer 2, die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im 'Einzelfall das Vorhaben</p> <p>1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</p> <p>2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</p> <p>3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und</p> <p>4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen</p>	<p>Die Entwicklung eines neuen „Baugebietes“ ist seitens der Stadt Hessisch Oldendorf nicht beabsichtigt und würde auch nicht mit den Zielen dieser FNP-Änderung vereinbar sein. In diesem Zusammenhang wird daher zur Kenntnis genommen, dass gem. der Auffassung der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Zulassung der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich wird.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Untere Wasserbehörde gem. § 78 Abs. 3 WHG in Einzelfällen eine Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen kann, sofern die Pkt. 1-4 des § 78 Abs. 3 WHG eingehalten werden und dies in einer gutachterlichen Stellungnahme nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanungen wird daher bei Berücksichtigung einer gutachterlichen Bewertung rechtzeitig die Beantragung entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen oder Zulassungen bei der Unteren Wasserbehörde veranlasst.“</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	--

	<p><i>werden können.</i></p> <p><i>Die o.a. Punkte 1-4 des § 78 Abs. 3 WHG sind in einer gutachterlichen Stellungnahme abzuarbeiten und müssen für die Genehmigungsfähigkeit des wasserrechtlichen Antrages jeweils erfüllt werden.</i></p> <p><i>Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann nach § 78 Abs. 4 als zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und</i><i>2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind</i> <p><i>oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.</i></p> <p><i>Die geplanten Maßnahmen als Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Realisierung einer attraktiven Weserpromenade im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans Großenwieden sind rechtzeitig als wasserrechtliche Genehmigungen oder Zulassungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen."</i></p>	
--	---	--

	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Hess. Oldendorf keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und hierbei die Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung durch den Erhalt vorhandener, gewachsener Grünstrukturen in den Vordergrund zu stellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.</p> <p>Im vorliegenden Flächennutzungsplan wird nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert, so dass die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe Bestandteil der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung ist. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden jedoch bereits Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft aufgeführt, die als Orientierung nachfolgender Bauleitplanungen dienen sollen. Die bisherigen Ausführungen werden jedoch um die Empfehlung ergänzt, bei der Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung den Erhalt vorhandener, gewachsener Grünstrukturen in den Vordergrund zu stellen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>E.ON Westfalen Weser AG, Schreiben vom 23.01.2012</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass das Schreiben vom 09. Februar 2011 weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 09.02.2011 nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>„Ihren Flächennutzungsplan haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der E.ON Westfalen Weser AG und betriebsgeführter Unternehmen geprüft.</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Schreiben vom 09.02.2011 weiterhin Gültigkeit hat. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird die bereits zur Stellungnahme vom 09.02.2011 erfolgte Abwägung unverändert zur Abwägung der Stellungnahme vom 23.01.2012 erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zur Stellungnahme vom 09.02.2011 ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt. Die darin vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</p> <p><i>„Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bestehen. Ferner wird der Hinweis auf die in der Anlage der Stellungnahme gekennzeichneten Versorgungsanlagen (Niederspannungskabel, Gasleitung) zur Kenntnis genommen. Hierzu wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich diese außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden und zudem überwiegend</i></p>

	<p><i>folgende Versorgungsanlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Niederspannungskabel, Gasleitung.</i> <p><i>Bitte nehmen Sie in Plan- und Textteil des Flächennutzungsplanes folgenden Standardtext auf:</i></p> <p><i>1. Allgemein gilt:</i></p> <p><i>Einwirkungen auf Anlagen der E.ON Westfalen Weser AG, die durch unzulässige Bepflanzung, Bebauung oder ähnliches eintreten, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der E.ON Westfalen Weser AG errichtet werden.</i></p> <p><i>2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt:</i></p> <p><i>Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE- Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen.</i></p> <p><i>Nach diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sind. Diese sind mit uns abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers.</i></p> <p><i>Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorger zu beteiligen."</i></p>	<p><i>innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen. Eine Darstellung in der Planzeichnung dieser FNP-Änderung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Der in der Stellungnahme aufgeführte Text zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen für Leitungen wird als Hinweis in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Sollten im Rahmen konkreter Baumaßnahmen entsprechende Leitungen der E.ON Westfalen Weser AG betroffen sein, wird das Unternehmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und in die weiteren Planungen einbezogen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen zu Lasten des Veranlassers gehen."</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>WINGAS TRANSPORT GmbH, Schreiben vom 02.02.2012</p>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH & Co. KG sowie OPAL NEL TRANSPORT GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der WINGAS TRANSPORT GmbH sowie der zu vertretenden Anlagenbetreiber von der Planung betroffen sind.</p>

	<p>Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfes bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS TRANSPORT kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche WINGAS TRANSPORT mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o).</p>	<p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfes erforderlich werden, erfolgt eine erneute Beteiligung der WINGAS TRANSPORT GmbH. Eine konkrete Aussage in Bezug auf externe Ausgleichsflächen erfolgt jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern ist Gegenstand der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die weiteren Betreibergesellschaften ebenfalls beteiligt und, sofern eine Stellungnahme erfolgt ist, berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>EWE Netz GmbH, Schreiben vom 10.02.2012, per E-Mail</p>	<p>Die EWE Netz GmbH mit Sitz in Oldenburg hat die Verantwortung für das Versorgungsnetz der Teleos GmbH übernommen. Ich möchte Sie bitten, anstatt der nicht mehr existierenden Teleos GmbH, die Ewe Netz GmbH, TK Meisterey Osnabrück/OWL, Goebenstraße 3-7, 32052 Herford, als Ansprechpartner für die Netzinfrastruktur in Ihren Verteiler aufzunehmen. Aktuelle Planauskünfte können Sie bei Bedarf über die Emailadresse NCEEMS-Dokumentationstechnik@ewe.de anfragen.</p> <p>Zu Ihrem Anschreiben „12. Änderungen des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 vom 18.01.2012“ gibt es von unserer Seite keine Anmerkungen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die EWE Netz GmbH die Verantwortung für das Versorgungsnetz der Teleos GmbH übernommen hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Verteiler wird entsprechend geändert.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE Netz GmbH zu der Flächennutzungsplanänderung keine Anmerkungen vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 16.02.2012</p>	<p>Zur o.a. Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung in der Erschließung der südlich angrenzenden Nutzflächen kommt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Erschließung der südlich angrenzenden Nutzflächen kommt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 20.01.2012</p>	<p>Die Planung berührt keine von der TenneT wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von der TenneT eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird gebeten, die TenneT an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung keine von der TenneT wahrzunehmenden Belange berührt und seitens der TenneT keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt ist.</p> <p>Der Stellungnahme entsprechend wird von einer weiteren Beteiligung der TenneT im Rahmen dieses Verfahrens abgesehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
---	---	--

Anlage: Zusammenfassende Erklärung

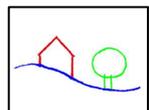
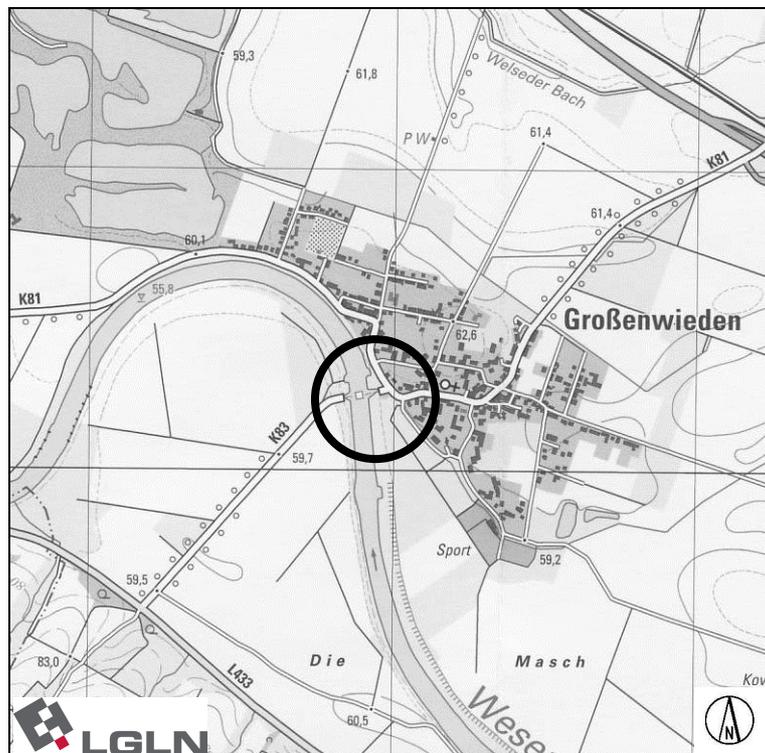
Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

Landkreis Hameln-Pyrmont

12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1

(Weserpromenade Großenwieden)

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB



Grundlagen

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat am 21.06.2012 den Feststellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) gefasst. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hessisch Oldendorf dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Attraktivitätssteigerung des Umfeldes des Fähranlegers Großenwieden. Die Stadt Hessisch Oldendorf beabsichtigt zu diesem Zweck die bisher dem Fährhaus zugeordneten und daran südlich angrenzenden Grün- und Freiflächen der Öffentlichkeit als Parkanlage und als Fläche für die „ruhige Erholung“ zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang soll der mit der Schutz- und Grillhütte bebaute Bereich nördlich der Fähre als Bestandteil des städtebaulichen Gesamtkonzeptes „Weserpromenade Großenwieden“ ebenfalls in diese Darstellung einbezogen und planungsrechtlich gesichert werden.

Die innerhalb des Änderungsbereiches dargestellten Flächen für die Landwirtschaft wurden in die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ geändert. Die Lage innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bleibt von dieser Darstellung unberührt und wurde als nachrichtliche Kennzeichnung in die Plandarstellung der 12. Änderung des FNPs übernommen. Die Zufahrt zur Fähre wurde als überörtlich bedeutsame verkehrliche Verbindung entsprechend der westlich der Weser dargestellten K 83 auch als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und der Eingriff i.S.v. § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde im Umweltbericht, der Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan ist, dargestellt.

Im Plangebiet sind bereits Erholungsnutzungen vorhanden, die lediglich eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen aufweisen und denen eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser zukommt. Für die Landschaft und die Erholung der Bevölkerung haben die Flächen eine hohe Bedeutung. Durch die geänderte zulässige Nutzung ergeben sich keine nachteiligen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch und Landschaft. Für den Menschen werden vielmehr Verbesserungen in Bezug auf die Erholungsnutzung geschaffen, da weitere bisher nicht frei zugängliche Flächen entwickelt werden und zur Verfügung stehen.

Die mit der Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Flächen zu Grünflächen verbundenen Eingriffe in die Umwelt beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und resultieren aus nachhaltigen Lebensraumverlusten und Funktionsverlusten der Böden. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass innerhalb der geplanten Grünfläche Versiegelungen und Intensivierungen für die Erholungsnutzung und der Gestaltung im Sinne einer Weserpromenade vorgenommen werden.

Für die Schutzgüter Klima und Luft werden keine erheblich Auswirkungen prognostiziert, da das Plangebiet in seiner Struktur und Beschaffenheit weitestgehend erhalten bleibt. Kultur- und Sachgüter werden von der Planung nicht betroffen.

Im Flächennutzungsplan können die für die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich erheblicher Eingriffe in die Umwelt wirksamen konkreten Maßnahmen nicht festgesetzt werden, weil hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung zur Darstellung kommt. Aus diesem Grund wurden

nur Hinweise für die konkrete Vorhabenplanung gegeben. Nachteilige Umweltauswirkungen können vermieden und minimiert werden, indem eine geringe und der geplanten Nutzung angemessene Überbauung und Versiegelung berücksichtigt wird. Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden sollen innerhalb der Fläche Durchgrünungen mit standortgerechten Baum- und Straucharten vorgesehen werden, welche die vorhandenen Strukturen sinnvoll ergänzen. Reichen die Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht aus, so sind ggf. externe Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurde seitens des Landkreises Hameln-Pyrmont erneut auf das Förderprogramm LEADER+ sowie auf die Wahrung des Grünflächencharakters und die Eingriffsminimierung hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch auf die nachfolgende konkrete Vorhabenplanung, in der u.a. die entsprechenden Aspekte des LEADER + Programms berücksichtigt werden. Ferner wurde verdeutlicht, dass im Rahmen der Entwicklung des Plangebietes die Minimierung von Eingriffen anzustreben sei. Entsprechende Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung wurden bereits als Orientierung in der Begründung aufgeführt. Ferner wies der Landkreis darauf hin, dass sich sowohl das Grundstück, auf dem das Fährhaus steht, als auch das Straßengrundstück, das zur Kreisstraße 83 gehört, im Eigentum des Landkreises Hameln-Pyrmont befinden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. In Bezug auf die Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet wurde seitens des Landkreises auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes hingewiesen. Die entsprechenden Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die konkrete Vorhabenplanung. Ein entsprechender Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung enthalten.

Seitens der WINGAS TRANSPORT GmbH wurde mitgeteilt, dass ihre Anlagen nicht betroffen sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Leitungen und Kabel anderer Unternehmen im Plangebiet verlaufen können. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Planalternativen

Standort

Die Stadt Hessisch Oldendorf verfolgt das Ziel, die sich beidseits des Fähranlegers Großenwieden bietenden Grünflächen in ein Konzept einer naturnah ausgeformten Weserpromenade mit hoher Aufenthalts- und Erlebnisqualität zu integrieren. Die unmittelbare Wesernähe stellt im Zusammenhang mit dem Aspekt des Naturerlebens hier eine besonders wichtige Rahmenbedingung dar, weil eine für die Öffentlichkeit zugängliche Parkanlage nur ihre besondere Attraktivität im Zusammenhang mit dem Element Wasser (hier: die Weser) entfalten kann. Daher können Grün- und sonstige Freiflächen ohne Weserbezug von der Suche nach geeigneten Alternativstandorten ausgenommen werden.

Eine Untersuchung von Standortalternativen wurde aufgrund der konkreten Planung einer Weserpromenade im unmittelbaren Umfeld der Weserfähre Großenwieden vorgenommen.

Drei Standortalternativen wurden betrachtet, wobei der Standort 1, nördlich des Fähranlegers, aufgrund seiner Hanglage und nicht geeigneten Beschaffenheit der Flächen verworfen wurde. Die Standortalternative 3, die sich auf Flächen südlich des hier beschriebenen Geltungsbereiches bezieht, weist Flächen auf, die seitens der Grundstückseigentümer nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die Flächen landschaftswirksam und haben in ihrer heutigen Ausprägung einen hohen Wert für das Landschaftserleben in diesem Bereich.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich die betrachteten Standortalternativflächen 1 und 3 aufgrund der im Bereich 1 fehlenden Freiflächenpotenziale, der fehlenden Zuordnung zu den bereits für den Tourismus erschlossenen Grünflächen (Fähranleger) und der im Bereich 3 fehlenden Flächenverfügbarkeiten und fehlenden Ausrichtung zum Erlebnisraum Weser nicht für eine Vervollständigung und Entwicklung der Weserpromenade Großenwieden eignen. Andere, außerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Flächen (z.B. Kiesteiche oder landwirtschaftliche Flächen im Süden und Osten Großenwiedens), scheiden ebenfalls aufgrund von Nutzungskonflikten mit den absehbaren Kiesabbaubereichen und den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen als Alternativflächen aus.

Daher wurde der bauleitplanerischen Entwicklung des Alternativbereiches 2 (Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung) gegenüber den übrigen betrachteten Bereichen der Vorrang eingeräumt, da die für den Tourismus und das Landschafts- und Naturerleben wichtige räumlich-funktionale Verbindung zu den bereits bestehenden touristisch gestalteten Bereichen am Fähranleger gegeben ist und aufgrund des Nutzungsschwerpunktes „ruhige Erholung“ auch keine weitergehenden Nutzungskonflikte zu anderen in der Umgebung befindlichen baulichen und sonstigen Nutzungen zu erwarten sind.

Planinhalt

Die Stadt Hessisch Oldendorf beabsichtigt innerhalb der Flächen des Geltungsbereiches, südlich des Fähranlegers die Erweiterung und gezielte Entwicklung von Erholungsstrukturen in Form eines naturnah gestalteten Aufenthaltsbereiches. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Weser. Die geplanten Nutzungen stellen keine Behinderung der Abflussverhältnisse dar.

Mit den hier beschriebenen Maßnahmen der Umgestaltung des Fähranlegers im Sinne einer Weserpromenade soll neben der Förderung der Dorfgemeinschaft auch das wirtschaftliche Potenzial des Tourismus im Weserbergland für Hessisch Oldendorf insgesamt weiter aktiviert werden. Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die landwirtschaftlichen Flächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „ruhige Erholung“ umgewandelt. Die bestehende Kreisstraße K 81 wurde als öffentliche Hauptverkehrsstraße dargestellt und die Darstellung innerhalb des Überschwemmungsgebietes beibehalten.

Im Bestand stellen sich die Freiflächen bereits überwiegend als Grünflächen dar, die touristisch genutzt werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich in Bezug auf die Strukturen keine wesentlichen Veränderungen.

Hessisch Oldendorf, den 09.08.2012

gez. Krüger

L.S.

Bürgermeister

Teil IV Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den 09.08.2012

gez. Krüger

.....

L.S.

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 31.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den 09.08.2012

gez. Krüger

.....

L.S.

Bürgermeister

Planverfasser

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) und die Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Krankenhäger Straße 12
Tel: 05751 9646744 Fax: 05751 9646745

Rinteln, den 05.07.2012

gez. Reinold

.....

(Dipl.-Ing.)

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln, Katasteramt Hameln

Stand: November 2010

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat am 23.06.2011 dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) einschl. dem Entwurf der Begründung und Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) einschl. Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 20.01.2012 bis zum 20.02.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hessisch Oldendorf, den 09.08.2012

gez. Krüger

.....

L.S.

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) einschl. Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 21.06.2012 beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den 09.08.2012

gez. Krüger

.....

L.S.

Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften
Mängel der Abwägung**

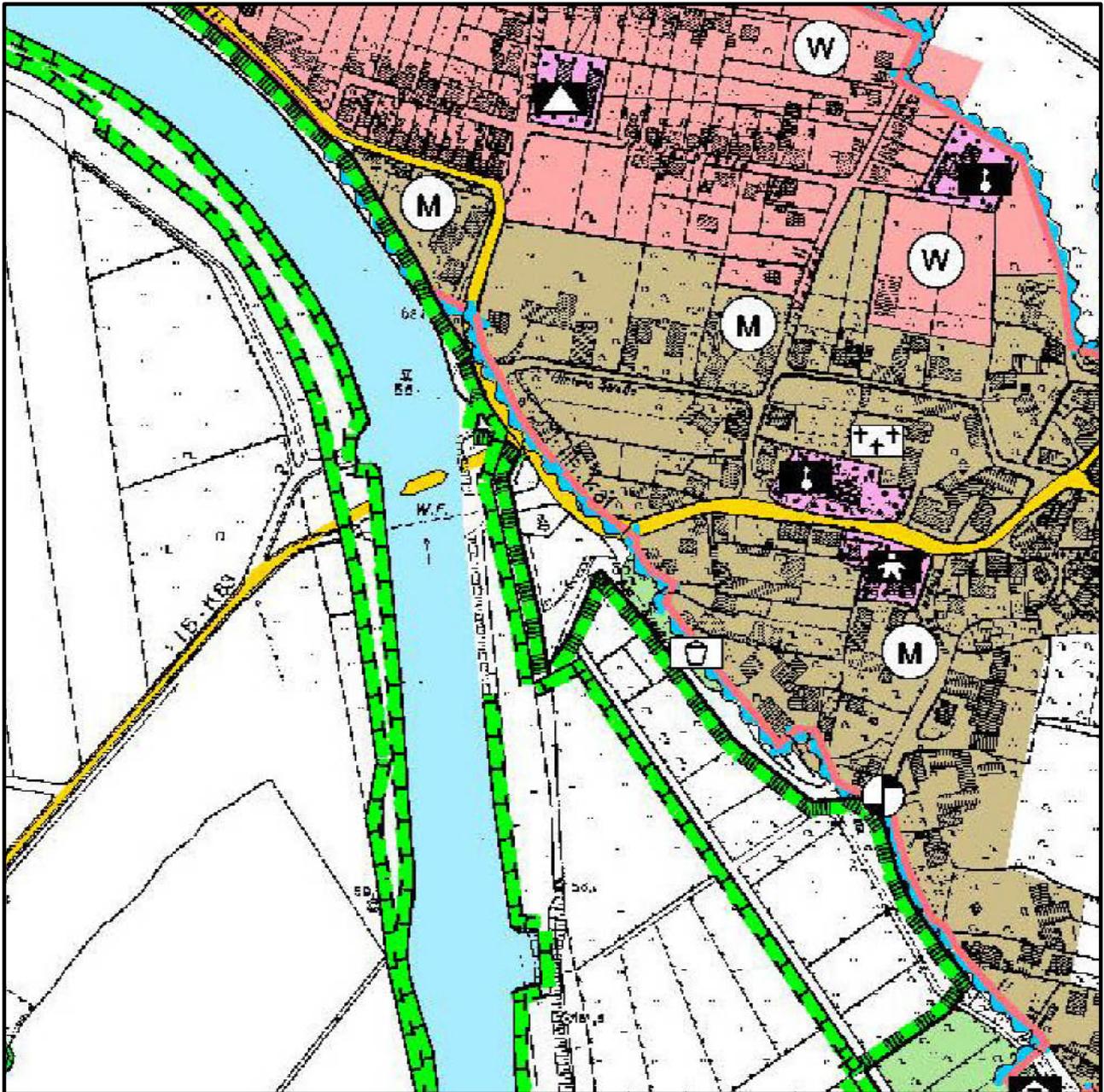
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden) einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den _____.____._____

.....

Bürgermeister

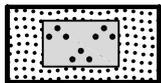
Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes



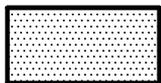
Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

12. Änderung des Flächennutzungsplanes Großenwieden Nr. 1 (Weserpromenade Großenwieden)

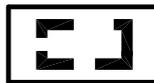
Planzeichenerklärung



Grünflächen mit den Zweckbestimmungen:
"Parkanlage" und "ruhige Erholung"



örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße

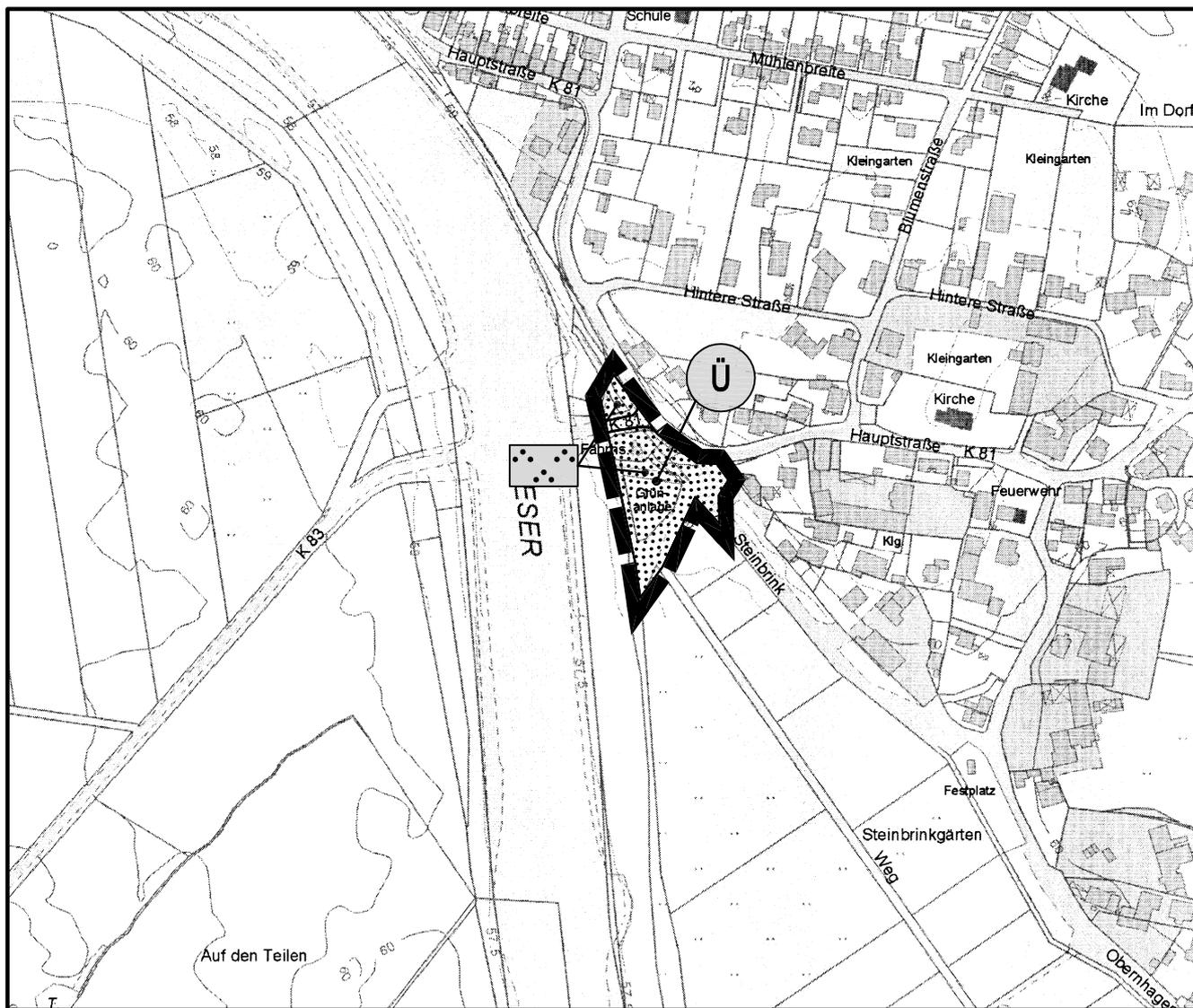


Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahme:



Überschwemmungsgebiet



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)
Maßstab: 1: 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2010 Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln



Hinweis:

Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466 erstellt worden.

Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR)

31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12

Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

